

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) wurde zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) geändert. Seitdem ist die Rechtsentwicklung vorangeschritten. Außerdem sind einzelne Bestimmungen des Thüringer Sammlungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), und des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), zu aktualisieren. Der sich hieraus ergebende Novellierungsbedarf wird nachfolgend zunächst zusammengefasst und dann im Einzelnen dargestellt.

Mit dem Fortschreiten der Digitalisierung wurden die neueren Instrumente des vollständig automatisierten Erlasses von Verwaltungsakten und der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf beim Bund und in den Ländern gesetzlich geregelt. Zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung erfolgte dies parallel in den folgenden drei Verfahrensordnungen des Bundes:

1. die Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411),
2. das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), und
3. das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).

Im Anschluss daran wurden die genannten Maßnahmen auch in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder übernommen, was nunmehr auch in Thüringen erfolgen soll. Die betreffenden Regelungen stimmen weitestgehend mit den entsprechenden in der Abgabenordnung überein. Abweichungen sind den unterschiedlichen Anwendungsbereichen und der Anpassung an den jeweils bestehenden Gesetzestext geschuldet.

Ferner ist mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) am 1. Januar 2024 mit dessen Artikel 1 eine umfangreiche Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft getreten. Damit werden die maßgeblichen Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), deren Anwendung sich bewährt hat, in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. Die Übernahme dieser Bestimmungen wurde außerdem dazu genutzt, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren, soweit dies sinnvoll, vertretbar und erforderlich ist, aufzugreifen und zu regeln. Hierbei ist insbesondere auch die Einführung der Möglichkeit eines elektronischen Behördensiegels zu nennen, das wie die qualifizierte elektronische Signatur schriftformersetzend wirken soll.

Weiterhin hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 26. Mai 2021, Aktenzeichen VerfGH 101/20, in einem obiter dictum erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung der Zinshöhe in § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG geäußert.

Im Bereich der Verwaltungszustellung und der Verwaltungsvollstreckung wurden die Regelungen des Bundes und einiger Länder zur elektronischen Form und zum automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und für Vollstreckungsersuchen sowie für die elektronische Bearbeitung von einzelnen Verfahrensschritten den Bedürfnissen einer voranschreitenden Digitalisierung angepasst. Einige Zustellungsregelungen im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sind änderungsbedürftig, unter anderem weil sie Beamte, Richter oder deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen, soweit diese sinnesbehindert sind, benachteiligen oder mit dem Telegramm einen Übermittlungsweg regeln, die mittlerweile nicht mehr existiert. Die Regelungen zur Kostentragung in Fällen, in denen eine Behörde für eine andere vollstreckt, sind zu überarbeiten. Ferner wurden zum Ausbau des Schutzes von Gerichtsvollziehern sowie von Vollstreckungsbeamten des Bundes und einiger Länder die Befugnisse der Vollstreckungsbehörden für Ersuchen um Auskunft und Unterstützung durch die Polizeibehörden erweitert. Thüringen hat durch eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 180), entsprechende Befugnisse der Gerichtsvollzieher geregelt.

Schließlich muss das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vor allem redaktionell wegen der erfolgten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentordnung und des Steuerberatergesetzes überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Bestimmungen des Thüringer Sammlungsgesetzes hinsichtlich kommunaler Zuständigkeiten aktualisiert werden. Ferner ist die Zinsregelung des § 13 Abs. 2 ThürEG mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundes und der überwiegenden Zahl der Länder anzugleichen.

Die notwendigen Änderungen der Rechtsvorschriften sollen zugleich zum Anlass genommen werden, erforderliche redaktionelle Anpassungen von Verweisungen zu regeln. Überdies sollen in das Thüringer Enteignungsgesetz eine Gleichstellungsbestimmung eingefügt und die in den anderen vorgenannten Gesetzen enthaltenen Gleichstellungsbestimmungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden.

Im Einzelnen ergeben sich aus der beschriebenen Rechtsentwicklung folgende Gründe für einen konkreten Novellierungsbedarf im Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, im Thüringer Sammlungsgesetz und im Thüringer Enteignungsgesetz:

Im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts sind hierbei insbesondere zu nennen:

1. das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), durch dessen Artikel 20 in das Verwaltungsverfahrensgesetz Regelungen zu besonderen Berücksichtigungspflichten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG aufgenommen wurden, sofern automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten eingesetzt werden, und § 35a VwVfG neu eingefügt wurde, in dem der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten geregelt ist,
2. das eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), durch dessen Artikel 11 Abs. 2 in § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG und durch dessen Artikel 11 Abs. 3 in § 5 Abs. 5 Satz 3 VwZVG Regelungen zur Schriftdigitalisierung im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung modernisiert wurden,
3. das Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019

- (BGBl. I S. 846), durch dessen Artikel 5 Abs. 25 die Regelung der Möglichkeit eines Identitätsnachweises nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes zunächst als § 3a Abs. 2 Satz 5 VwVfG aufgenommen und durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs in den neuen § 3a Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 VwVfG überführt wurde,
4. das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), durch dessen Artikel 15 Abs. 1 die Verweisung in § 12 Abs. 2 VwVfG auf den Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in die Verweisung auf § 1825 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung geändert wurde und
 5. das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154; 2022 I S. 666), durch dessen Artikel 24 Abs. 3 in § 27 Abs. 2 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 und § 65 Abs. 5 VwVfG die Bezüge zu § 110 Satz 1 DRiG in der am 25. Juni 2021 geltenden Fassung gestrichen wurden.

Ferner hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem vorgenannten Beschluss vom 26. Mai 2021 erhebliche Bedenken dahingehend geäußert, ob die bislang geltende Regelung der Zinshöhe für zu erstattende Beträge nach § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG mit einem Zinssatz von jährlich sechs Prozent noch verfassungsgemäß ist. Angesichts der zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits seit zehn Jahren andauernden Niedrigzinsphase im Euro-Währungsraum und einem damals noch nicht absehbaren Ende der dafür mitursächlichen Geldpolitik der Europäischen Zentralbank entspreche eine gesetzliche Zinshöhe von sechs Prozent pro Jahr kaum mehr dem vom Thüringer Verfassungsgerichtshof angenommenen Regelungsziel des Gesetzgebers, mögliche Liquiditätsvorteile beim Empfänger einer Geldleistung abzuschöpfen. Die Landesregierung teilt mit Blick auf die vom Bund abweichende Rechtslage in Thüringen und deren Vorgeschichte die vom Thüringer Verfassungsgerichtshof geäußerten Bedenken nicht in gleicher Weise. Gleichwohl muss aber gesehen werden, dass der Bund in § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG und die Mehrzahl der Länder in ihren entsprechenden Bestimmungen eine Zinshöhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB geregelt haben, deren Verfassungsmäßigkeit gerichtlich nicht in Frage gestellt wurde.

Ein weiterer Novellierungsbedarf ergibt sich aus den Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz. In dieses wurden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Verfahrensregelungen aufgenommen, die die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellten, insbesondere die Durchführung von Planungsverfahren. In diesem Zuge ist auch eine Reihe von verfahrensrechtlichen Instrumenten geregelt worden, mit denen insbesondere digitale Elemente neu eingeführt oder deren bereits bestehende Verwendung vertieft wurden. Dies betrifft die ortsübliche und die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 PlanSiG, die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen nach § 3 PlanSiG, die Möglichkeit nach § 4 PlanSiG, Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen von Erklärungen zur Niederschrift abzugeben, Alternativen für Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen nach § 5 Abs. 1 bis 5 PlanSiG sowie die Ersetzung von Antragskonferenzen durch Möglichkeiten zur schriftlichen und elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG. Die Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes gehen den in § 1 PlanSiG genannten Fachgesetzen und den Verwaltungsverfahrensgesetzen vor.

Die §§ 1 bis 5 PlanSiG sollten ursprünglich mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten. Der Bund hat unter anderem deshalb sein Verwaltungsverfahrensgesetz durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs geändert. Dadurch wurden solche Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, die sich in der Praxis bewährt und sich im fortschreitenden Prozess der Digitalisierung als notwendig und zeitgemäß erwiesen haben, in dem erforderlichen Umfang in das Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes übernommen. Außerdem wurden entsprechend der praktischen Bedürfnisse die elektronischen Möglichkeiten,

die Schriftform zu ersetzen, erweitert, wie zum Beispiel durch die Einführung eines elektronischen Behördensiegels. Entsprechende Möglichkeiten bestehen bereits bei der Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Rahmen des § 3a Abs. 2 VwVfG sowie im Rahmen der betreffenden Länderbestimmungen. Für Länder, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, das nicht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist, gelten die §§ 2 bis 5 und 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 PlanSiG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 fort.

Der Regelungsbereich des Verwaltungszustellungsrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts war in den letzten Jahren ebenfalls von einer durchgreifenden, fast bundesweiten Rechtsentwicklung geprägt. Diese hat insbesondere auch das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 141), und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), erfasst. Durch

1. Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) wurde der Wortlaut des § 5 Abs. 4 VwZG zur Zustellung durch Behörden an Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes an die Änderung der drei vorgenannten Rechtsvorschriften angepasst, indem das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Worte „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt wurde,
2. Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) wurden durch die Neueinfügung der §§ 5a und 5b VwVG die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners und die Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde vor dem Hintergrund bereits bestehender zivilprozessualer Regelungen für entsprechende Befugnisse von Gerichtsvollziehern wesentlich erweitert; der Wortlaut der §§ 5a und 5b VwVG wurde durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) an den des § 802I Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), angepasst und § 5a Abs. 2 Nr. 1 VwVG zuletzt durch Artikel 5 des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert,
3. den mit Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 382) neu eingefügten § 13a ThürAGGVG und den mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes neu eingefügten § 757a der Zivilprozessordnung wurde der Schutz der Gerichtsvollzieher verbessert, indem Ersuchen um Auskunft und Unterstützung bei Polizeidienststellen ermöglicht werden, die den Eigenschutz der Gerichtsvollzieher verbessern; ferner wurde durch Artikel 4 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes dem § 249 AO ein neuer Absatz 3 angefügt, wonach auch die Vollstreckungsbehörden zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen Ersuchen um Auskunft und Unterstützung nach § 757a der Zivilprozessordnung stellen können, was durch die Verweisung in § 5 Abs. 1 VwVG auch im Anwendungsbereich des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes maßgeblich ist,

4. die Artikel 5 und 6 MoPeG wurden § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VwZG und § 5a Abs. 2 Nr. 1 VwVG ab 1. Januar 2024 an die Rechtsentwicklung im Recht der Personengesellschaften angepasst, wodurch im Verwaltungszustellungsrecht und im Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes berücksichtigt wird, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in näher bestimmten Fällen nunmehr auch als rechtsfähige Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen kann.

Ferner bedürfen die Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes einer Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung. So sollen Vollstreckungshilfeersuchen elektronisch gestellt, Aufträge der Vollstreckungsbehörde elektronisch erteilt und Nachweise hierzu elektronisch geführt werden können. Außerdem sollen Niederschriften und entsprechende Nachweise auch elektronisch erfolgen können ebenso wie die Erteilung von Erlaubnissen für eine Vollstreckung zur Nachtzeit geändert werden. Wo auf Schriftformerfordernisse verzichtet werden kann, sollen diese gestrichen werden. Mit dem Fortschreiten der Digitalisierung besteht auch für die bislang bestehende Möglichkeit der Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegen der Urschrift kein praktisches Bedürfnis mehr. Die erleichterten Zustellungsmöglichkeiten an Beamte, Richter und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen sind zu ändern. Sie können diese Personen, insbesondere soweit sie sinnesbehindert sind, unter Umständen vor große Schwierigkeiten stellen. Die für einen Spezialfall geregelte Möglichkeit der Mitteilung durch Telegramm ist nach dem Einstellen des Produkts Telegramm durch die Deutsche Post AG zum Ende des Jahres 2022 mittlerweile obsolet.

Es ist ferner erforderlich, in Übereinstimmung mit der Ausweitung der betreffenden Befugnisse von Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsbeamten des Bundes und mancher Länder die Befugnisse der Vollziehungsbeamten beziehungsweise der Vollstreckungsbehörden in Thüringen auszuweiten. Den Vorgenannten sollen zur Verbesserung des Eigenschutzes Befugnisse für Auskunfts- und Unterstützungsersuchen bei den zuständigen Polizeidienststellen eingeräumt werden. Die Vollstreckungsbehörden sollen außerdem wie die Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte des Bundes und einiger anderer Länder erweiterte Befugnisse zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners sowie der Erhebung von Namen, Anschriften sowie Fahrzeug- und Halterdaten erhalten.

Durch eine Verweisung auf § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG soll die in § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG bislang geregelte Zinshöhe, die bei zu erstattenden Beträgen sechs vom Hundert jährlich beträgt, in jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geändert werden. In diesem Zusammenhang ist auch der in § 13 Abs. 2 ThürEG bestimmte Zinssatz in Höhe von sechs vom Hundert jährlich mit zu beachten und eine Änderung zu prüfen. Dies gilt erst recht in Hinblick darauf, dass in § 99 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und in der überwiegenden Anzahl der Enteignungsgesetze der anderen Länder eine Zinshöhe von jährlich zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geregelt ist.

Außerdem soll die Gesetzesnovelle dazu genutzt werden, den unabweisbaren Reformbedarf, der sich aus der Praxis der Anwendung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Thüringer Sammlungsgesetzes und des Thüringer Enteignungsgesetzes ergibt, mit umzusetzen.

Schließlich soll auch der bestehende redaktionelle Änderungsbedarf umgesetzt werden. So sollen Rechtsakte der Europäischen Union nunmehr ausdrücklich bei der Vollstreckungshilfe genannt werden. Ferner beinhaltet das Thüringer Sammlungsgesetz veraltete Bestimmungen im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Überdies sind beispielsweise die Gleichstellungsbestimmungen des Thüringer

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie des Thüringer Sammlungsgesetzes entsprechend der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zu aktualisieren und eine Gleichstellungsbestimmung in das Thüringer Enteignungsgesetz neu einzufügen.

Die Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes soll auch dazu genutzt werden, in beiden Gesetzen in dynamischer Form soweit wie möglich auf die verwaltungsverfahrenrechtlichen beziehungsweise die verwaltungszustellungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu verweisen. Inhaltlich besteht aufgrund der „Simultangesetzgebung“ im Verwaltungsverfahrenrecht zwischen dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bereits jetzt schon eine größtmögliche Übereinstimmung. Der Erste Teil des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ist im Grundsatz den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes nachgebildet.

Eine dynamische Verweisung auf die verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen des Bundes erfolgt bereits in den entsprechenden Bestimmungen der Länder Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz jeweils seit dem Jahr 1976, des Landes Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2005, des Landes Brandenburg seit dem Jahr 2009 und des Freistaats Sachsen seit dem Jahr 2010. Im Bereich des Verwaltungszustellungsrechts wird in Berlin seit dem Jahr 1953, im Saarland und in Hamburg seit dem Jahr 1954, in Hessen seit dem Jahr 1957, in Brandenburg seit dem Jahr 1991, in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 1992, in Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz jeweils seit dem Jahr 2006 sowie in Sachsen seit dem Jahr 2010 auf die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes verwiesen. In Brandenburg wurden im Jahr 2006 eine Reihe von landesrechtlichen Sonderbestimmungen aufgehoben; seitdem erfolgt eine Verweisung auf das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes.

Die Verweisungen sollen, wie in den vorgenannten Ländern jeweils auch, in dynamischer Form erfolgen. Dies bedeutet, dass Änderungen der betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes über diese Verweisungen unmittelbar auch in Thüringen geltendes Recht werden, ohne dass es dazu eines landesrechtlichen Transformationsgesetzes bedarf. Damit werden die betreffenden Rechtsänderungen erheblich beschleunigt und vereinfacht. Da in diesen Rechtsbereichen das Bedürfnis einer gleichförmigen Gesetzgebung beim Bund und den Ländern besteht, ist dieser Regelungsmechanismus auch sachgerecht. Er hat sich auch in den oben genannten Ländern bewährt, in einigen von ihnen seit mehreren Jahrzehnten. Durch die Verweisung können im Übrigen zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen entfallen, sodass auch in größerem Umfang ein Deregulierungseffekt eintritt.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz neu gefasst sowie das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes geändert wird. Im Zusammenhang mit den redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erfolgen weitere redaktionelle Änderungen in weiteren Rechtsvorschriften, wie beispielsweise hinsichtlich des Thüringer Sammlungsgesetzes und des Thüringer Enteignungsgesetzes.

C. Alternativen

Die vorgenannten Rechtsänderungen ließen sich auch so umsetzen, dass im Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz nur die betreffenden Bestimmungen an das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes angepasst werden. Hierfür besteht aber kein fachliches Bedürfnis. Außerdem werden durch die bisher übliche Regelungstechnik erhebliche Verwaltungsressourcen und Kapazitäten der Landesregierung und des Landtags gebunden. Der umfangreiche Regelungsbedarf, der mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden soll, zeigt, dass die erforderlichen Ressourcen in der öffentlichen Verwaltung in der Vergangenheit auch nicht immer vorhanden waren. Nicht zu unterschätzen ist auch der aus dem Erfordernis einer gesonderten landesgesetzlichen Umsetzung bewirkte Zeitverzug.

Diese Argumente wiegen umso schwerer, als in den betroffenen Rechtsgebieten mit einem landesrechtlichen Nachvollzug geänderter oder neuer bundesrechtlicher Bestimmungen in aller Regel kein fachlicher Mehrwert verbunden ist. Vielmehr ist eine möglichst gleichförmige Ausgestaltung des Verfahrensrechts und des Zustellungsrechts bei Bund und Ländern fachlich regelmäßig angezeigt. Dynamische Verweisungen haben sich daher in den oben genannten Ländern durchweg und teilweise bereits seit Jahrzehnten bewährt. Hierdurch können auch die Rechtsprechung, die Kommentarliteratur, Gesetzesmaterialien sowie etwaige Erlasse des Bundes und anderer Bundesländer gegebenenfalls sogar unmittelbar bei der Auslegung und Anwendung der betreffenden Bestimmungen als Orientierung herangezogen werden. So wie das bereits jetzt schon im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts weithin der Fall ist, gilt dies durch die vorliegende Änderung auch im Bereich des Zustellungsrechts. Im Ergebnis profitiert gerade ein kleineres Land, wie beispielsweise Thüringen, verhältnismäßig stark von den Rechtsanwendungserfahrungen des Bundes und der jeweiligen anderen Länder. Das in Thüringen anzuwendende Verwaltungszustellungsrecht wird außerdem vor dem Bundesverwaltungsgericht revisibel, was aufgrund des § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), bereits jetzt schon für sehr große Teile des Verwaltungsverfahrenrechts zutrifft.

Die föderalen Interessen Thüringens bleiben auch bei einer dynamischen Verweisung auf das betreffende Bundesrecht vollständig gewahrt. Thüringen kann aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz in den betreffenden Gesetzen nach wie vor Abweichendes regeln. Ferner erhöht die Regelungstechnik durch Verweisungen auf die bundesrechtlichen Regelungen in der Praxis die Sichtbarkeit der Eigenständigkeit Thüringens im föderalen Gefüge, weil die betreffenden abweichenden Normen wesentlich leichter erkennbar sind. Im Übrigen besteht im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts der Grundsatz der Simultangesetzgebung von Bund und Ländern, sodass dort ohnehin keine großen Abweichungen von den Bundesregelungen anzustreben sind. Im Verwaltungsverfahrenrecht, wie auch im Verwaltungszustellungsgesetz, sind größere Abweichungen von den jeweiligen Bundesregelungen fachlich gesehen regelmäßig ohnehin nicht wünschenswert.

D. Kosten

Durch die im neu gefassten § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG erfolgte Verweisung auf die betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird unter anderem die Zinsregelung des § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG von derzeit jährlich sechs Prozent in jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB geändert. Dies hat die Folge, dass die Zinsen bei Beträgen, die nach § 49a ThürVwVfG zurückzuerstatten sind, je nach Höhe des Basiszinssatzes höher oder niedriger sein können als die bislang geltenden jährlichen sechs Prozent. Zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2022 lag der Basiszinssatz zwischen 0,12 und -0,88 Prozent, sodass in diesem Zeitraum nach dem bisher

geltendem § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG höhere Zinsen anfielen als nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. Zwischen dem 1. Juli 2002 und dem 30. Juni 2009 sowie seit dem 1. Januar 2023 fallen nach der Bestimmung des Bundes höhere Zinsen an als nach dem bisherigen § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Zinssätze hängen neben der konkreten Differenz der Zinshöhen bei den öffentlichen Stellen auch davon ab, ob diese Beträge erstatten (also verzinsen) müssen oder ob sie jeweils die rückfordernde Stelle sind. Gerade bei Kommunen kann beides zutreffen.

Der Aufwand bei der Berechnung des variablen Zinssatzes nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG erhöht sich im Vergleich zum festen Zinssatz nach dem bisher geltenden § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG geringfügig. Dieser Mehraufwand entfaltet aber mit dem Fortschreiten der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung sehr geringe Relevanz.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die in Artikel 4 Nr. 2 geregelte Änderung des Zinssatzes nach § 13 Abs. 2 ThürEG. Dieser Zinssatz gilt für den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit dem von der Enteignung Betroffenen entzogen oder er in ihr beschränkt wird bis zur Auszahlung des Entschädigungsbetrags. Er wird von sechs vom Hundert jährlich in zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich verändert. Ob damit die Zinshöhe gleichbleibt oder diese reduziert oder erhöht wird, hängt von der Höhe des Basiszinssatzes ab. Soweit – wie derzeit – der Basiszinssatz unter vier vom Hundert liegt, bedeutet dies für die Aufgabenträger, also gegebenenfalls auch für öffentliche Haushalte, entsprechend geringere Ausgaben.

Die verbesserten Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden im Geltungsbereich des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und damit zu höheren Vollstreckungserlösen führen. Denkbar ist, dass Mehrausgaben infolge des verursachten Mehraufwands im Bereich der Vollstreckungsbehörden sowie der Ausländerbehörden gegenüberstehen. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass Auskunftersuchen gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt oder der Ertrag gesteigert werden kann. So wird der Mehraufwand der Behörden durch entsprechende Effizienzvorteile zumindest aufgewogen. Es ist indes nicht vorherzusehen, in welchem Umfang durch die erweiterten Sachaufklärungsmöglichkeiten tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden können.

Ferner stellen die Neuregelungen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen. Der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten, die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf, das vom Bund geplante Behördensiegel zur Schriftformersetzung sowie die erweiterten Möglichkeiten der elektronischen Zustellung und der elektronischen Verfahrensabwicklung im Bereich des Vollstreckungsrechts fördern die elektronische Verwaltung und dienen der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden.

Soweit durch die Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Änderung des Ersten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften geändert werden müssen, wird der damit verbundene Aufwand als gering eingeschätzt. Dies gilt auch, soweit die Kommunen ihre Rechtsvorschriften an die neue Gesetzeslage anpassen müssen. Im Übrigen werden mit den Artikeln 5 bis 91 Vorkehrungen getroffen, damit Verweisungen auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes nach der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes nicht ins Leere laufen.

In dem neu gefassten § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG wird weitreichend dynamisch auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen. Ebenso enthält der mit Artikel 2 Nr. 1 neu gefasste § 1 Abs. 1 ThürVwZVG eine Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG. Soweit Änderungen dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen Kostenfolgen auslösen, wirkt sich dies über eine dynamische Verweisung auch auf die Stellen aus, die dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz beziehungsweise dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz unterfallen.

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs ist nunmehr außerdem eine weitergehende Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Bereits nach der bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen am 1. Januar 2024 geltenden Rechtslage sind nach § 27a VwVfG in der Regel Bekanntmachungen und Auslegung im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes nimmt die mit dem Planungssicherstellungsgesetz etablierten digitalen Instrumente auf und verstetigt diese. Ein damit verbundener etwaiger Mehraufwand lässt sich nicht abschließend beziffern, da nicht bekannt ist, wie viele Verwaltungsverfahren in Zukunft durchgeführt werden, die von den neu einzuführenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes betroffen sein werden. Selbst wenn Mehrkosten entstünden, wären diese zum einen voraussichtlich sehr gering. Zum anderen stehen ihnen voraussichtliche Ersparnisse gegenüber, die sich aus der Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben. So ist zum Beispiel davon auszugehen, dass durch die Möglichkeit der digitalen Zugänglichmachung der auszulegenden Unterlagen die Anzahl der notwendigen analogen Auslegungsexemplare und der Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten erheblich zurückgeht.

Im Übrigen bedeutet eine dynamische Verweisung auf Bestimmungen des Bundes nicht, dass in diesen Bereichen eine anderslautende Gesetzgebung des Landes völlig ausgeschlossen ist. Vielmehr kann das Land im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Gesetzgebungskompetenz und im Rahmen anderer bestehender Bindungen prüfen, ob landesspezifische andere Regelungen getroffen werden können. Dies kann sich auch darauf beziehen, dass Standarderhöhungen und damit einhergehende zusätzliche finanzielle Belastungen, die durch die Änderung der betreffenden Bundesbestimmungen zu erwarten sind, durch entsprechende Landesgesetzgebung im Rahmen des rechtlich Möglichen für Stellen abgemildert oder sogar ausgeschlossen werden, die dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz beziehungsweise dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz unterfallen.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in relevanter Höhe ist nicht zu erwarten.

Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an.

Mit der Zulassung besonderer elektronischer Postfächer als elektronischer Schriftformersatz für Erklärungen gegenüber Behörden wird an eine bereits bestehende Kommunikationsstruktur angeknüpft, sodass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten ist.

Die Zulassung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend. Sie gibt den Behörden aber die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten, also den insoweit gesetzlich vorgegebenen Erfüllungsaufwand zu reduzieren.

Soweit sich der Aufwand bei der Berechnung des variablen Zinssatzes nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG und § 13 Abs. 2 ThürEG im Vergleich zum festen Zinssatz der bisher geltenden

§ 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG und § 13 Abs. 2 ThürEG erhöht, entfaltet dies gerade auch vor dem Hintergrund des Fortschreitens der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung eine sehr geringe Relevanz, die sich kostenmäßig nicht messen lässt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 63 · 99105 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt,

9.

April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf
des

„Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften
im Jahr 2024“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
24./25./26. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow



Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 67-3211801
Telefax +49 361 67-3211809

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R22-0015/147-2-26667/2024



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/th1/tsk/daten
schutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/daten
schutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

**Thüringer Gesetz
zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
(ThürVwVfG)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden
1. des Landes,
 2. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
 3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- gelten dieses Gesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 34 Abs. 5, § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 78 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie der §§ 94, 96 und 100, 101, 102, 102a und 103 VwVfG. Die nach Satz 1 geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und dieses Gesetz finden nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.
- (2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

**§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und für die Tätigkeit des Thüringer Rundfunks.
- (2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für
1. Verwaltungsverfahren, in denen Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden sind; soweit in diesen Verfahren ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stattfindet, ist § 80 VwVfG anzuwenden,
 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 VwVfG, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
 3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,
 4. das Recht des Lastenausgleichs,
 5. das Recht der Wiedergutmachung,
 6. die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 7. Verfahren im Zusammenhang mit Ehrungen und der Ausübung des Begnadigungsrechtes.
- (3) Für die Tätigkeit
1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur,

- soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt,
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79 und 80 VwVfG sowie die §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 bis 4 dieses Gesetzes,
 3. der Schulen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 52, 79 und 80 VwVfG sowie die §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 bis 4 dieses Gesetzes; § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG findet keine Anwendung auf Schulleiterinnen oder Schulleiter und Lehrerinnen oder Lehrer, wenn eine von ihnen unterrichtete Schülerin Beteiligte oder ein von ihnen unterrichteter Schüler Beteiligter ist.
- Die §§ 28 und 39 VwVfG gelten nur, soweit die Entscheidung nicht auf einer Leistungs- oder Eignungsbeurteilung beruht.

§ 3

Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung der Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG.

§ 4

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

§ 61 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz entsprechend anzuwenden ist. § 61 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gilt in Bezug auf Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

Rechtswirkungen der Planfeststellung

Für Planfeststellungen, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, gelten die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) § 78 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass über die Zweifel die Landesregierung entscheidet, wenn nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Landesbehörden in den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Landesbehörden zuständig sind, im Übrigen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 7

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 80 Abs. 1 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass

1. § 155 Abs. 1 VwGO entsprechend gilt, wenn der Widerspruch zum Teil erfolgreich ist und
2. über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden wird, wenn sich der Widerspruch auf andere Weise erledigt; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.

Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, soweit Regelungen des § 80 VwVfG zur Anwendung kommen.

§ 8 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Für Verwaltungsverfahren nach Satz 1, bei denen das Planungssicherstellungsgesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zur Anwendung kam oder kommt, gilt § 102a VwVfG entsprechend.
- (2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
- (3) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.
- (4) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) § 53 in der am 3. Dezember 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Eine vor Ablauf des 3. Dezember 2004 eingetretene und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung gilt mit Ablauf des Tages vor dem 3. Dezember 2004 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 3. Dezember 2004 gehemmt. Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung geführt hat, vor Ablauf des 3. Dezember 2004 aufgehoben worden und wurde innerhalb von sechs Monaten nach der Aufhebung ein entsprechender zweiter Verwaltungsakt erlassen, gilt die Verjährung des Anspruchs mit Erlass des ersten Verwaltungsakts als gehemmt.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird aufgehoben.
 - b) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Zustellungsverfahren der Behörden des Landes und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen (Behörden), gelten die Bestimmungen dieses Teils sowie die §§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).

(2) Gerichte können bei der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten auch nach den Bestimmungen zustellen, nach denen sie im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit zu verfahren haben. Satz 1 gilt entsprechend für Staatsanwaltschaften.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten nicht für Zustellungen nach dem Justizbeitreibungsgesetz und dem Thüringer Hinterlegungsgesetz.“

c) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird aufgehoben.

d) Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2
Erfordernis der Zustellung

Zugestellt wird, wenn es durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 3
Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG gilt mit der Maßgabe, dass die schriftliche oder elektronische Erlaubnis neben dem Behördenleiter auch von seinem Stellvertreter, bei Landratsämtern auch von einem Staatsbeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt, erteilt werden darf.“

e) Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

f) Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird aufgehoben.

g) Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

h) § 9 wird aufgehoben.

i) Der Vierte Abschnitt und der Fünfte Abschnitt werden aufgehoben.

2. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

a) In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.

b) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Deutsche Behörden mit Sitz außerhalb Thüringens sind zum Ersatz der Vollstreckungskosten verpflichtet, die beim Vollstreckungsschuldner nicht beigetrieben werden können, sofern für sie eine von § 1 Abs. 1 Satz 1 des

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abweichende und für die Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten im Einzelfall 25 Euro übersteigen."

bbb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Worte „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Vollstreckungsersuchen bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).“

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, können der Abdruck des Dienstsiegels, die Unterschrift oder die Namenswiedergabe fehlen.“

c) § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der mit der Vollstreckung beauftragte Bedienstete der Vollstreckungsbehörde (Vollziehungsbeamter) wird dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt. Er gilt als bevollmächtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen für die Vollstreckungsbehörde in Empfang zu nehmen. Der Vollziehungsbeamte hat eine Kopie oder einen Ausdruck des Auftrags dem Vollstreckungsschuldner oder dem Dritten unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

d) Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 757a der Zivilprozessordnung finden auf Vollstreckungsverfahren nach diesem Gesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Gerichtsvollzieher die Vollziehungsbeamten treten und an die Stelle der Schuldner die Vollstreckungsschuldner. Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt zur Durchführung dieser Regelung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, insbesondere über die formellen Voraussetzungen der Anfrage und das weitere Verfahren nach positiver Auskunft.“

e) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist unaufgefordert vorzuzeigen.“

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachtzeit umfasst den in § 5 Abs. 3 Satz 2 VwZG genannten Zeitraum.“

f) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. In den Fällen des Satzes 1

1. ist die Unterzeichnung durch die Personen nach Absatz 2 Nr. 4 entbehrlich, ohne dass es dafür der Angabe von Gründen nach Absatz 3 bedarf,
2. ist die erfolgte Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht gegenüber den Personen nach Absatz 2 Nr. 4 und deren Genehmigung zu vermerken; ist eine Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht nicht möglich oder liegt eine Genehmigung nicht vor, sind die Gründe hierfür anzugeben,
3. finden Absatz 2 Nr. 7, § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG sowie sonstige Regelungen zur elektronischen Schriftformersetzungs keine Anwendung.“

bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Dem Vollstreckungsschuldner ist,

1. wenn die Vollstreckung in seiner Abwesenheit erfolgt und
2. im Übrigen auf sein Verlangen,

eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch, wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wurde. Die Abschrift kann auch elektronisch übermittelt oder als Schriftstück übergeben werden. Soweit keine sofortige Übermittlung oder Übergabe erfolgt, soll diese unverzüglich nach Beendigung der Vollstreckungshandlung erfolgen.“

g) In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörden (Vollstreckungsbehörden)“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörden“ ersetzt.

h) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird aufgehoben.

bb) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§§ 187 bis 193 BGB“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 wird jeweils die Verweisung „Zivilprozeßordnung“ durch die Verweisung „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

i) § 36 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Beitreibung von Forderungen von Zweckverbänden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen ist die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, in dem oder in der der Vollstreckungsschuldner seine vorwiegend benutzte Wohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung (Hauptwohnung) oder seinen Sitz hat.“

j) In § 37a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- k) In § 37b wird die Verweisung „§ 30 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§ 30 AO“ ersetzt.
- l) In § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b wird die Verweisung „§§ 328 bis 335 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§§ 328 bis 335 AO“ ersetzt.
- m) In § 38a Abs. 1 Satz 2 werden die Verweisung „§ 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§ 296 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO“ und die Verweisung „§ 299 Abs. 2 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§ 299 Abs. 2 AO“ ersetzt.
- n) In § 38b wird die Verweisung „§ 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§ 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AO“ ersetzt.
- o) In § 39 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „den Bestimmungen des Achten Buches der Zivilprozeßordnung und dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher“ durch die Angabe „dem Buch 8 der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsvollzieherkostengesetz“ ersetzt.
- p) Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Ermittlung der Vermögensverhältnisse

Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln.“

- q) Nach § 41 werden die folgenden §§ 41a und 41b eingefügt:

„§ 41a
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) Ist der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn der Vollstreckungsschuldner ein Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt. Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung darf die Vollstreckungsbehörde nur durchführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

§ 41b

Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Vollstreckungsschuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI,
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde,
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erlass der Vollstreckungsanordnung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist,
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 1 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

(2) Nach Absatz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde

auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

- r) In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 58 bis 67 des Polizeiaufgabengesetzes“ durch die Verweisung „§§ 58 bis 67 PAG“ ersetzt.
- s) In § 53 Abs. 4 Satz 3 ist die Verweisung „§§ 296 bis 300 der Abgabenordnung“ durch die Verweisung „§§ 296 bis 300 AO“ ersetzt.
- t) In § 54 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 des Polizeiaufgabengesetzes und § 12 des Ordnungsbehördengesetzes“ durch die Angabe „§ 9 PAG und § 12 des Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
- u) § 55 erhält folgende Fassung:

**„§ 55
Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund des Zweiten Teils dieses Gesetzes werden eingeschränkt:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
2. das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
3. das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
4. das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen).“

- v) Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 2 können vom Thüringer Verwaltungskostengesetz abweichende Regelungen zur Bestimmung des Verwaltungskostenschuldners, zur Entstehung der Verwaltungskostenschuld sowie zur Fälligkeit der Verwaltungskosten getroffen werden.“

3. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Zustellungen und Vollstreckungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eingeleitet wurden.“

- b) In § 58 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Sammlungsgesetzes**

Das Thüringer Sammlungsgesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ und die Verweisung „§ 42a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 48 oder 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG)“ ersetzt.
3. § 12 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - „2. der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,
 3. im Übrigen die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis.“
4. Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

„§ 15
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 15 wird § 16.

**Artikel 4
Änderung des Thüringer Enteignungsgesetzes**

Das Thüringer Enteignungsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB -)“ gestrichen und die Verweisung „§ 35 Abs. 1 BauGB“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „sechs vom Hundert“ durch die Worte „zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a VwVfG“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 6 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG“ ersetzt.
5. In § 38 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 73 Abs. 3 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG“ ersetzt.
 6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 8, §§ 16, 23, 25 Abs. 7, § 35 Abs. 4 und § 36 Abs. 3, § 38 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 2 Satz 4 ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 8 Satz 3, den §§ 16, 23 oder 25 Abs. 7 Satz 3, § 35 Abs. 4 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 Satz 2 oder nach § 38 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG sowie § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 2 Satz 4 VwVfG“ ersetzt.
 7. Nach § 49 wird folgender neue § 50 eingefügt:

„§ 50
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

8. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 51 und 52.
9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof

In § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6
**Änderung des Gesetzes über die Regulierungskammer
des Freistaats Thüringen**

In § 6 des Gesetzes über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen vom 10. April 2018 (GVBl. S. 72) wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -314-) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ ersetzt.
3. In § 55 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 6 Satz 5 wird die Verweisung „§ 42a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In § 14a Abs. 5 wird die Verweisung „§§ 8a bis 8e ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 8a bis 8e VwVfG“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes**

Das Thüringer Aufbaubankgesetz vom 21. November 2001 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „der §§ 4 bis 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Thüringer Bauordnung**

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung finden“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 VwVfG“ ersetzt.
3. In § 64 Abs. 6 Satz 3 wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG“ ersetzt.
4. § 85 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 44 VwVfG nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die obere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 45 und 46 VwVfG unberührt.“

Artikel 11 **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2004 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.

2. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes**

Das Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetz vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung findet § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung; § 5 ThürVwVfG bleibt unberührt.“

Artikel 13 **Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes**

In § 22 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes**

§ 10 Abs. 5 des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Verweisung „den §§ 71a und 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes**

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Satz 4 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 2 und 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 28 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 28 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „die §§ 48, 49 ThürVwVfG bleiben“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG bleibt“ ersetzt.
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 28 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 28 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „die §§ 48, 49 ThürVwVfG bleiben“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG bleibt“ ersetzt.

Artikel 16 Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3a Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 4 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Nr. 1 VwVfG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ThürVwVfG, des § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 87a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 AO“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Satz Nr. 2 Buchst. d oder Nr. 3 Buchst. b VwVfG, des § 36a Abs. 2a Nr. 2 Buchst. d oder Nr. 3 Buchst. b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 87a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 oder Abs. 4 Satz 3 AO“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 10 VwVfG“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 5a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 5 bis 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 3a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes**

Das Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „der §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Verweisung „§ 71c Abs. 1 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 71c Abs. 1 VwVfG“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 71d ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 71d VwVfG“ ersetzt.
3. In § 11 Nr. 2 Buchst. c wird die Verweisung „§ 42a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 18 **Änderung des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes**

In § 1 Abs. 4 des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Verweisung „den §§ 8a bis 8e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 19 **Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes**

In § 2 Abs. 8 Satz 2 des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20 **Änderung des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes**

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574), das durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21 **Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 VwZG“ ersetzt.

Artikel 22 **Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

In § 30 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 691), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23 **Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

In § 13 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 517) geändert worden ist, wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“

durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 5 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens

In § 3 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

§ 13 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

In § 15 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
2. § 27 wird aufgehoben.
3. In § 30 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 180) geändert worden ist, wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2a Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2b Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „gelten in Bezug auf Tierärzte die §§ 71a bis 71e ThürVwVfG“ durch die Angabe „gilt in Bezug auf Tierärzte § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG“.

Artikel 31 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In § 123 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 36 Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG“ ersetzt.
3. In § 125 Abs. 4 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
4. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133 Anwendung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG gehen auch inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen in Satzungen der Hochschulen zum Prüfungsverfahren einschließlich Promotionen und Habilitationen den Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor.“

Artikel 32 **Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 130 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 - BGBl. I S. 2141 - in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Angabe „nach § 130 des Baugesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 21 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das für kommunales Abgabenrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 33 **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 34 **Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

In § 40a Satz 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 35 **Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

§ 15 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 36 **Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 4 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht)“ durch die Angabe „nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)“ und der Klammerzusatz „(§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht)“ durch die Angabe „nach § 46 BVerfGG“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -314-) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 37 **Änderung des Thüringer Lebensmittelchemikergesetzes**

In § 3 Abs. 3 des Thüringer Lebensmittelchemikergesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.

Artikel 38 **Änderung des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes**

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 39 **Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

In § 34 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 379) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 40 **Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes**

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrens-

gesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 42a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

In § 37 Abs. 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 3 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

Das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG“ ersetzt.

3. In § 93 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
4. In § 103 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 14 Abs. 5 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird die Angabe „gelten für den Widerruf oder die Rücknahme von vollzuglichen Maßnahmen nach diesem Gesetz die §§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „gilt für den Widerruf oder die Rücknahme von vollzuglichen Maßnahmen nach diesem Gesetz § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Spielhallengesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 48 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 1999 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes

Das Thüringer Stiftungsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
2. In § 21 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Thüringer Straßengesetzes

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG- in der Fassung vom 1. Dezember 2014 - GVBl. S. 685 - in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG)“ ersetzt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie hat die Rechtswirkung der Planfeststellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG; § 5 ThürVwVfG bleibt unberührt.“
 - bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 4 ThürUVPG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 ThürUVPG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG)“ ersetzt.

Artikel 48 **Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes**

In § 17 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 49 **Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes**

In § 10 Abs. 2 des Thüringer Transparenzgesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) wird die Angabe „gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 50
Änderung des Thüringer Umweltinformationsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 51
Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 52
Änderung des Thüringer Wassergesetzes

§ 67 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Planfeststellung gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 5 und 6 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 und 9 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 5 und 7 VwVfG nicht anzuwenden ist,
2. wenn Privatrechte streitig sind, den Beteiligten aufgegeben werden kann, eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen,
3. der Plan nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 VwVfG in den Gemeinden auszulegen ist, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden,
4. den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen ist, wo diese eingesehen werden können.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gilt Absatz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bestimmungen auch § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 75, 77 und 78 VwVfG nicht anzuwenden ist,
2. der Bescheid zudem auch Angaben über
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrundeliegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 13 Abs. 1 WHG),

- d) die Frist für den Beginn der Benutzung,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie einem späteren Verfahren nicht vorbehalten wird,
- enthalten muss,
- 3. die Nachprüfung des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 70 VwVfG entfällt.

(3) Für die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG ist § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 VwVfG nicht anzuwenden."

Artikel 53 **Änderung des Thüringer Wohnraumfördergesetzes**

In § 23 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Wohnraumfördergesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1) werden die Worte „gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 54 **Änderung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes**

Das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
- 2. In § 15 Abs. 9 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 55 **Änderung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz**

In § 28 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457) wird die Angabe „Die §§ 20 und 81 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sind“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 und 81 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist“ ersetzt.

Artikel 56 **Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung**

In Satz 3 der Anmerkung zu Nummer 2 der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 57
Änderung der Thüringer ASP-Mehrbelastungsausgleichsverordnung

In § 8 Abs. 4 der Thüringer ASP-Mehrbelastungsausgleichsverordnung vom 26. September 2023 (GVBl. S. 276) wird die Verweisung „den §§ 4 bis 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 58
Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

In § 5 Abs. 4 Satz 13 Halbsatz 2 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 14. September 2021 (GVBl. S. 524) wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 59
Änderung der Thüringer Bauvorlagenverordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129), die durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. S. 212) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 60
Änderung der Thüringer EU-Amtshilfetzuständigkeitsverordnung

§ 1 Nr. 3 der Thüringer EU-Amtshilfetzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 766), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- „3. zuständige Stelle für die Weiterleitung grenzüberschreitender Ersuchen von oder an Behörden im Land im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Binnenmarktinformationssystem für die Richtlinie 2006/123/EG und die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung,“

Artikel 61
Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung

Die Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 356) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die „§ 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 und 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 und 2 VwVfG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 2 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „gelten die §§ 83 und 84 ThürVwVfG“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 83 und 84 VwVfG“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „gelten die §§ 20 und 21 ThürVwVfG“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 20 und 21 VwVfG“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 90 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung der Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung vom 26. September 1994 (GVBl. S. 1071), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Thüringer Indirekteinleiterverordnung

§ 5 Abs. 7 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Verweisung „§ 42a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 64
**Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung des
juristischen Vorbereitungsdienstes**

In § 10 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 580), die durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 65
Änderung der Thüringer Kommunalanstaftsverordnung

In § 11 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalanstaftsverordnung vom 28. April 2016 (GVBl. S. 196) wird die Angabe „§ 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 66
Änderung der Thüringer Landeswahlordnung

In § 82 der Thüringer Landeswahlordnung in der Fassung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 314) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungs-gesetz“ ersetzt.

Artikel 67
Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352), die zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Angabe „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch die Angabe „Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 68
Änderung der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 432), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 660) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 69
Änderung der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2020 (GVBl. S. 592) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 70
Änderung der Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung

In § 7 Satz 2 der Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung vom 7. Februar 1997 (GVBl. S. 85), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 784) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 71
Änderung der Thüringer Schulordnung

In § 36 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 72
Änderung der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung

§ 6 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird in der Einleitung des Satzes 1 die Verweisung „den §§ 71a bis 71e ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

§ 20 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) erhält folgende Fassung:

„(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Beginn der praktischen oder mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss; § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 VwVfG bleibt unberührt.“

Artikel 74

Änderung der Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

In § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 12. November 2019 (GVBl. S. 486) wird die Angabe „gelten die §§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt

In § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) geändert worden ist, wird die Angabe „gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -293-) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung der Thüringer Verordnung über die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung bei den einheitlichen Stellen

In § 2 der Thüringer Verordnung über die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung bei den einheitlichen Stellen vom 4. November 2014 (GVBl. S. 670) wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung der Thüringer Verordnung über die Prüflingenieur und Prüfsachverständigen

Die Thüringer Verordnung über die Prüflingenieur und Prüfsachverständigen vom 22. Februar 2018 (GVBl. S. 47), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2021 (GVBl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 7 wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 2 wird die Verweisung „§ 49 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 48 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 48 VwVfG“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e VwVfG)“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2022 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung der Thüringer Verordnung zum Anerkennungsverfahren nach der Marktscheider-Bergverordnung

In § 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zum Anerkennungsverfahren nach der Marktscheider-Bergverordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 779) wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung der Thüringer Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft

In § 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 164), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2022 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 5. Februar 1997 (GVBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 82 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung** **der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen**

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen in der Fassung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 71c Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 71c Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In den Absätzen 2 bis 7 wird jeweils die Verweisung „§ 71c Abs. 1 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 71c Abs. 1 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 83 **Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bearbeitungsfristen,** **Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung des Verwaltungsverfahrens** **über eine einheitliche Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts**

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bearbeitungsfristen, Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 9), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ und die Verweisung „§ 42a ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 84 **Änderung der Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung**

Die Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung vom 1. Juli 2014 (GVBl. S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 36 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 36 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

In § 12 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird die Angabe „gelten die §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 42a ThürVwVfG“ durch die Angabe „gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung der Thüringer Verordnung zur Führung eines elektronischen Stiftungsverzeichnisses

In § 6 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Führung eines elektronischen Stiftungsverzeichnisses vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 586), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

In der Einleitung des § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung „den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 9. September 2006 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 der Nummer 3.1.13 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In Spalte 2 der Nummer 3.5.7 wird der Klammerzusatz „(§ 18b AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18b AEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG)“ ersetzt.
3. In Spalte 2 der Nummer 3.5.9 wird der Klammerzusatz „(§ 18 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 ThürVwVfG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 AEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 VwVfG)“ ersetzt.
4. In Spalte 2 der Nummern 4.2.39 und 4.2.54 wird jeweils die Verweisung „den §§ 48, 49 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 oder 49 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 90

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 91

Änderung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Anlage der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338),

die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 der Nummer 1.1.1.1 wird die Verweisung „§ 3a Abs. 2 ThürVwVfG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
2. In Spalte 2 der Nummer 2.2.1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 ThürVwZVG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 3 ThürVwZVG)“ ersetzt.

Artikel 92 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 3 bis 5, Artikel 4 Nr. 1, 2 und 7 bis 9, die Artikel 23 und 28 Nr. 2 und 3, die Artikel 32 und 36 Nr. 1 sowie Artikel 43 Nr. 3 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024

A. Allgemeines

Die wesentlichen Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), und über das Zustellungsverfahren des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), werden neu gefasst. Nunmehr wird in großem Umfang dynamisch auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Verwaltungsverfahrenrechtlicher Hintergrund dieser Regelung ist die von der Innenministerkonferenz beschlossene Simultangesetzgebung von Bund und Ländern im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze. Dies bedeutet, dass die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften von Bund und Ländern in größtmöglicher Übereinstimmung erlassen werden, um möglichst einheitliche Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

In der Sache ähnlich ist die Interessenlage bei den Verwaltungszustellungsgesetzen des Bundes und der Länder. Auch wenn es dort keinen entsprechenden Beschluss für eine Simultangesetzgebung gibt, stellen sich hier im Bund wie auch in den Ländern in der Sache die gleichen Aufgaben. Äußerlich sichtbar wird dies unter anderem dadurch, dass die betreffenden Vorschriften des Bundes und der Länder mehr oder weniger einheitlich auf die Zustellungsbestimmungen der Zivilprozessordnung verweisen. Im Zivilrecht, das in der alleinigen Gesetzeskompetenz des Bundes liegt, bestehen im Bereich der Zustellung vergleichbare Anforderungen und Grenzen wie bei der Verwaltungszustellung. Zivilprozessrechtliche Änderungen bei den Zustellungen werden daher regelmäßig zeitnah im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes nachvollzogen.

In der Konsequenz verweisen eine Reihe von Ländern, teilweise schon seit Jahrzehnten, im Bereich ihrer verwaltungsverfahrenrechtlichen oder ihrer verwaltungszustellungsrechtlichen Gesetzgebung auf die entsprechenden Vorschriften des Bundes. Im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts erfolgt dies von Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Im Bereich des Verwaltungszustellungsrechts verweisen Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt dynamisch auf das betreffende Recht des Bundes; in der Mehrzahl der Fälle erfolgt dies durch Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG.

Die Erfahrungen mit der dynamischen Verweisung sind in den betreffenden Ländern durchweg positiv. Zum einen werden die betreffenden Verwaltungen und Landtage davon entlastet, eigene Gesetzesanpassungen an die sich ändernden Bestimmungen des Bundes vorzubereiten beziehungsweise vorzunehmen. Gerade vor dem Hintergrund der Simultangesetzgebung im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze und der vergleichbaren Sachlage bei Zustellungen sind solche Änderungen mit zusätzlichem Aufwand verbunden, der in der Sache zu keinem Mehrgewinn führt. So sind auch keine Fälle bekannt, in denen Länder zuerst dynamisch auf die betreffenden Regelungen des Bundes verwiesen haben und später zu einer eigenen landesrechtlichen Vollregelung des betreffenden Bereichs zurückgekehrt sind.

Vielmehr können durch eine dynamische Verweisungsgesetzgebung Schwierigkeiten vermieden werden. So besteht für Länder, die dynamisch auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweisen, in zeitlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten bei der gesetzgeberischen

Umsetzung. Dagegen müssen die Länder mit verwaltungsverfahrensrechtlichen Vollgesetzen, die also die Bundesregelungen durch Gesetz in ihr Landesrecht übernehmen müssen, ihre Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2024 abschließen. Dabei wird Thüringen diesen zeitlichen Rahmen nicht ausschöpfen können, weil in Thüringen im Jahr 2024 Landtagswahlen anstehen.

Ferner kann durch die Verweisung auf das Bundesrecht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Gerichte der betreffenden anderen Länder ohne Abstriche von den Ländern übernommen werden, die in ihren Verwaltungszustellungsgesetzen auf das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes verweisen. Das Gleiche gilt dort, wo durch die dynamische Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes bewirkt wird, dass einzelne Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes wortgleich mit denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes werden. Entsprechendes gilt für die Kommentarliteratur, Fachaufsätze und Gesetzesmaterialien zu den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes oder zu Länderbestimmungen, die auf die Regelungen des Bundes verweisen. Dies wirkt sich gerade für kleinere Länder positiv aus, weil damit die Erkenntnisse und Erfahrungen des Bundes und anderer Länder direkt nutzbar gemacht werden können, also aus einem wesentlich größeren Anwendungsgebiet des Rechts.

Außerdem wird im Hinblick auf den Rechtsschutz im Bereich des Zustellungsrechts eine Revisionsinstanz gewonnen, weil das Bundesverwaltungsgericht, soweit die verwaltungszustellungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, auch über entsprechende Streitfälle entscheiden kann. Das Gleiche gilt dort, wo bislang das Bundesverwaltungsgericht deshalb nicht über verwaltungsverfahrensrechtliche Streitigkeiten entscheiden konnte, weil die betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen nach ihrem Wortlaut nicht mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes übereinstimmten, dies aber durch die dynamische Verweisung auf die bundesrechtlichen Bestimmungen nunmehr erreicht wird. Betroffen sind beispielsweise § 3 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 2, § 33 Abs. 7, § 71a Abs. 1 sowie § 71d VwVfG. Dies führt langfristig gesehen zu mehr Rechtssicherheit und trägt in diesen grundsätzlich bedeutsamen Rechtsgebieten tendenziell zu einer weiteren Vereinheitlichung des Rechts in Deutschland bei.

Die Verweisung auf die Bundesbestimmungen bewirkt auch, dass zahlreiche Bestimmungen im Landesrecht fortfallen und dadurch ein nicht unerheblicher Deregulierungseffekt eintritt.

Gleichwohl bleibt die Gesetzgebungskompetenz des Landes in den Bereichen des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungszustellungsrechts voll erhalten. Thüringen kann in beiden Rechtsbereichen nach wie vor Regelungen treffen, die von denen des Bundes abweichen. Das wird durch die neu gefassten §§ 3 bis 7 ThürVwVfG und die §§ 1 bis 3 und 8a ThürVwZVG berücksichtigt. Diese übernehmen beziehungsweise belassen vollinhaltlich die bisherigen Regelungen, die von den betreffenden Regelungen des Bundes bewusst abweichen. Damit werden die jeweiligen Besonderheiten des bisherigen Rechts in Thüringen beibehalten. Auch in Zukunft kann der Landesgesetzgeber solche ausdrücklich abweichenden Regelungen treffen. Dies führt im Ergebnis auch zu einer klareren und einfacheren Wahrnehmbarkeit landesrechtlicher Besonderheiten und unterstreicht damit auch äußerlich unter dem föderalen Blickwinkel die landesrechtliche Eigenständigkeit Thüringens.

Die dynamische Verweisung bewirkt, dass die betreffenden zukünftigen und auch die bisherigen Rechtsänderungen beim Bund, die seit der letzten Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes noch nicht übernommen wurden, automatisch in das Landesrecht in Thüringen überführt werden. Hinsichtlich der noch nicht in Landesrecht überführten Regelungen des Bundes betrifft dies

1. die Anpassung der Angabe der Rechtsgrundlagen für eine qualifizierte elektronische Signatur durch Verweisung auf § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG,
2. die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf im Wege einer Verweisung auf § 3a Abs. 3 Nr. 1 VwVfG,
3. den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und die damit einhergehenden Ermittlungspflichten durch Verweisung auf § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 35a VwVfG,
4. die Änderung der Regelung der Zinshöhe bei Rückerstattungen, die bislang durch § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG abweichend geregelt war,
5. die Erfassung sämtlicher Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsverordnung im Verwaltungszustellungsrecht durch Verweisung auf § 5 Abs. 4 VwZG,
6. die Berücksichtigung der Änderungen durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf öffentliche Zustellungen an Gesellschaften des bürgerlichen Rechts durch Verweisung auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwZG in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung und
7. die Übernahme der §§ 27a, 27b sowie 27c und in der Sache des § 102a VwVfG sowie die Änderung der §§ 3a, 33, 37, 73 und 74 VwVfG, die durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) in das Verwaltungsverfahrensgesetz neu eingefügt beziehungsweise durch dieses geändert wurden, um den Ausbau der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren voranzutreiben und die bewährten Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), in das Verwaltungsverfahrenszustellungsrecht zu integrieren.

Zusätzlich zu diesen automatisch durch die Verweisung auf die bundesrechtlichen Regelungen erfolgenden Änderungen werden das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, das Thüringer Sammlungsgesetz (ThürSammlG) vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), sowie das Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wie folgt geändert:

Des Weiteren werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation bei Vollstreckungersuchen, wenn eine Behörde für eine andere vollstreckt, durch die Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürVwZVG ausgeweitet und erleichtert.

Die Möglichkeiten, den Auftrag der Vollstreckungsbehörde elektronisch abzufassen und Nachweise hierüber elektronisch führen zu können, werden durch die Änderung des § 23 Abs. 1 ThürVwZVG ausgeweitet; das Gleiche gilt für die elektronische Erstellung von Niederschriften zu Vollstreckungshandlungen und die Möglichkeiten, diese dem Vollstreckungsschuldner elektronisch zur Verfügung zu stellen.

In Übereinstimmung mit der Rechtsentwicklung bei Gerichtsvollziehern sowie Vollstreckungsbeamten des Bundes und verschiedener anderer Länder werden auch den Vollziehungsbeamten in Thüringen zu deren Eigenschutz Befugnisse für Auskunfts- und Unterstützungsersuchen, die bei den zuständigen Polizeidienststellen zu stellen sind, durch die Neueinfügung eines § 24 Abs. 4 ThürVwZVG eingeräumt.

In einigen Verfahrensregelungen wird die elektronische Erledigung von bestimmten Aufgaben ermöglicht. So kann die Vollstreckungserlaubnis für Vollstreckungen während der Nachtzeit durch die Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG auch elektronisch erfolgen. Gleiches gilt durch die Einfügung neuer Absätze 4 und 5 in § 28 ThürVwZVG für das Abfassen und die Zurverfügungstellung von Niederschriften über Vollstreckungshandlungen.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsentwicklung für Gerichtsvollzieher sowie bei den Vollstreckungsbeamten des Bundes und einiger Länder werden die Möglichkeiten der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners und der Erhebung von Namen, Anschriften sowie der Fahrzeug- und Halterdaten durch die Neueinfügung der §§ 41a und 41b ThürVwZVG ausgeweitet.

Vor dem Hintergrund der durch die Verweisung auf § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG bedingten Änderung der Zinshöhe wird im Gleichlauf mit den entsprechenden Zinsregelungen des § 99 Abs. 3 Satz 1 BauGB und der überwiegenden Anzahl der Enteignungsgesetze der anderen Bundesländer die bisher in § 13 Abs. 2 ThürEG geregelte jährliche Zinshöhe von sechs vom Hundert in jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geändert werden.

Schließlich ist auch der anstehende redaktionelle Änderungsbedarf umzusetzen. So sollen nunmehr Rechtsakte der Europäischen Union bei der Vollstreckungshilfe durch eine Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 5 ThürVwZVG ausdrücklich genannt werden. Durch Änderung des § 58 ThürVwZVG wird die Gleichstellungsklausel des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Das Thüringer Sammlungsgesetz erhält nunmehr auch eine entsprechende Gleichstellungsklausel in dessen § 15. Überdies werden die kommunalen Zuständigkeitsregelungen in § 12 ThürSammlG aktualisiert.

Darüber hinaus werden entsprechende Folgeänderungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen geregelt. Soweit im Rahmen der Regelung von Folgeänderungen in Gesetzen weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf festgestellt wurde, wird die Änderung der Gesetze zum Anlass genommen, diesen zugleich umzusetzen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wird neu gefasst.

Zu § 1 ThürVwVfG (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der in Satz 1 geregelte sachliche Anwendungsbereich entspricht im Hinblick auf die betroffenen Behörden dem des bisherigen § 1 Abs. 1 ThürVwVfG. Neu ist die Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Dadurch wird neben dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz die betreffenden verfahrensrechtlichen Regelungen des Bundes mit Ausnahme näher genannter Bestimmungen unmittelbar anwendbar gemacht.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes entspricht derzeit weitestgehend dem bisherigen Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Allerdings gab es im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes eine Reihe von Rechtsänderungen, die nach der letzten Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft traten. Nachstehende Bestimmungen sind bereits im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes enthalten und werden daher mit der Verweisung hierauf auch in das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen:

Zu § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG

In § 3a Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG in der bisherigen Fassung war geregelt, dass ein elektronisches Dokument dann schriftformersetzend ist, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden

Fassung versehen ist. Die ursprünglich gleichlautende Bestimmung des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG wurde durch Artikel 11 Nr. 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG lautet nunmehr:

„Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.“

Die Änderung war beim Bund und ist in Thüringen erforderlich, weil die jeweils bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Verweisung auf das Signaturgesetz nach dessen Aufhebung ins Leere geht. Wegen der unmittelbaren Wirkung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung richten sich die Begriffe in der Regel nach dieser, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Verweisung bedarf. Wird daher nunmehr beispielsweise auf eine „qualifizierte elektronische Signatur“ Bezug genommen, ist hiermit eine solche nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gemeint. Der Bund hat § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits durch Artikel 11 Abs. 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes entsprechend angepasst.

Zu § 3a Abs. 3 bis 5, § 33 Abs. 4 und 5 und § 37 Abs. 2 bis 4 VwVfG

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs wurde unter anderem die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren ausgebaut. Dabei sind die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes erweitert worden. Insbesondere wurde dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, dass neben einer qualifizierten elektronischen Signatur auch ein elektronisches Behördensiegel für elektronische Dokumente eine Schriftformersetzung im Sinne des § 3a VwVfG ermöglicht.

Nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 ThürVwVfG kann im Rahmen der elektronischen Kommunikation die Schriftform durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular ersetzt werden, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Kommunikationsnetze zur Verfügung gestellt wird. In diesen Fällen muss aber ein sicherer Identitätsnachweis erfolgen. Bislang sind im § 3a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung nur Nachweise nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Durch § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der jeweils geltenden Fassung besteht eine weitere Möglichkeit für einen solchen sicheren Identitätsnachweis. Durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) wurde daher der Identitätsnachweis nach § 12 eIDKG in § 3a Abs. 2 Satz 5 VwVfG aufgenommen, der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs in den § 3a Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 VwVfG überführt wurde. In diesem Zuge wurde § 3a Abs. 2 Satz 4 und 5 VwVfG aufgehoben.

Außerdem werden in § 3a Abs. 3 VwVfG noch weitere Möglichkeiten geregelt, die Schriftform elektronisch zu ersetzen. Diese Bestimmung lautet nunmehr:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung

- gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“

Der bisherige § 3a Abs. 3 VwVfG wurde Absatz 4 und es wurde folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

§ 3a Abs. 5 VwVfG ist, wie auch § 3a Abs. 4 VwVfG, eine Ordnungsbestimmung. In beiden Absätzen werden keine Voraussetzungen für elektronische Erklärungen oder für einen wirksamen elektronischen Schriftformersatz und auch keine Wirksamkeitsvoraussetzung geregelt. Durch Absatz 5 sollen die Erklärenden dadurch geschützt werden, dass diese den Überblick über die von ihnen abzugebenden Erklärungsinhalte behalten und dies auch nachhalten können. Nach § 3a Abs. 5 Satz 2 VwVfG ist dem Erklärenden eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen, was beispielsweise durch eine Abrufmöglichkeit oder durch Anbieten einer Speichermöglichkeit geschehen kann.

Ferner wurden infolge der Änderung des § 3a VwVfG auch die §§ 33 und 37 VwVfG durch Artikel 1 Nr. 4 und 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs überarbeitet. In § 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b und Abs. 5 VwVfG wurden die qualifizierte elektronische Signatur und das qualifizierte elektronische Siegel einer Behörde für die Beglaubigung von Dokumenten berücksichtigt. Überdies wurden die in § 37 Abs. 2 bis 4 VwVfG geregelten Formvorschriften für einen Verwaltungsakt an die Änderung des § 3a VwVfG angepasst.

Zu § 12 Abs. 2 VwVfG

In § 12 Abs. 2 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung wurde bei der Regelung des Einwilligungsvorbehalts bislang auf § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Bezug genommen. Ursprünglich umfasste das Buch 4 Abschnitt 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die

§§ 1773 bis 1921 BGB. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert; die Änderungen traten am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Buch 4 Abschnitt 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde neu gefasst und umfasst nur noch die §§ 1773 bis 1888 BGB. Damit geht die Verweisung in § 12 Abs. 2 ThürVwVfG auf den Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB ins Leere. Der Bundesgesetzgeber hat als Folgeänderung zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in § 12 Abs. 2 VwVfG die Verweisung „§ 1903“ durch die Verweisung „§ 1825“ ersetzt. Mit der Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Änderung nunmehr auch für das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz nachvollzogen.

Zu § 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Die Bindung an Recht und Gesetz, insbesondere der Untersuchungsgrundsatz, gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen. Der Bundesgesetzgeber hat daher folgenden § 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG erlassen, der in der bisher geltenden Fassung des § 24 Abs. 1 ThürVwVfG noch nicht enthalten ist:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

Diese Regelung stellt klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Regelung die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu § 27 Abs. 2 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 und § 65 Abs. 5 VwVfG

Durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154; 2022 I S. 666) wurde unter anderem § 110 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung aufgehoben. Die §§ 105, 106, 110 und 111 DRiG in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung enthielten Regelungen für Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen Richtergesetzes nach § 126 Satz 1 DRiG am 1. Juli 1962. Nachdem seit dessen Inkrafttreten über 57 Jahre vergangen waren, hatten die Bestimmungen keinen Anwendungsbereich mehr und wurden deshalb aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten der betreffenden Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. August 2021 gehen daher die Verweisungen auf § 110 Satz 1 DRiG ins Leere. Daher wurden durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften § 27 Abs. 2 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 2 und § 65 Abs. 5 VwVfG geändert. Durch Verweisung auf diese Bestimmungen des Bundes wird dies nun auch in Thüringen übernommen.

Zu den §§ 27a bis 27c sowie § 73 Abs. 2 bis 5 und § 74 Abs. 4 VwVfG

Durch das Planungssicherstellungsgesetz wurden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Verfahrensregelungen getroffen, die die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen, insbesondere die Durchführung von Planungsverfahren. In diesem Zuge sind eine Reihe von verfahrensrechtlichen Instrumenten geregelt worden, die insbesondere digitale Elemente neu eingeführt oder deren bereits bestehende Verwendung vertieft haben. Regelungsbereiche des Planungssicherstellungsgesetzes sind die ortsübliche und die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 PlanSiG, die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen nach § 3 PlanSiG, die Möglichkeit nach § 4 PlanSiG, Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen von Erklärungen zur Niederschrift abzugeben, Alternativen für Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen nach § 5 Abs. 1 bis 5 PlanSiG, die Ersetzung von Antragskonferenzen durch Möglichkeiten zur schriftlichen und elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG sowie Übergangsregelungen und die Regelung von Konsequenzen von Verfahrensverstößen nach § 6 PlanSiG.

Durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs wurden solche Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen, die sich in der Praxis bewährt und sich im fortschreitenden Prozess der Digitalisierung als notwendig und zeitgemäß erwiesen haben. Dazu wurde der bisherige § 27a VwVfG durch die folgenden §§ 27a bis 27c VwVfG ersetzt:

„§ 27a
Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

§ 27b
Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

- (4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach § 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,
1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
 2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden
1. durch eine Onlinekonsultation oder
 2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.
- (2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Absatz 4 entsprechend.
- (3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“

Im Zuge dieser Änderung wurden durch Artikel 1 Nr. 6 und 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs auch § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG, der das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren betrifft, und § 74 Abs. 4 VwVfG, in dem die Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses geregelt ist, an den neu eingefügten § 27b VwVfG angepasst.

Zu § 35a VwVfG

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, sodass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) folgenden § 35a VwVfG erlassen:

„§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

In der Bestimmung ist klargestellt, dass es sich auch um Verwaltungsakte handelt, sodass die Bestimmungen über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, weil nach der Begriffsbestimmung in § 35 VwVfG, wie auch in § 35 ThürVwVfG, die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt

ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt soll angesichts des weiten Anwendungsbereichs des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Zu § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG

Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen bisher nach § 49a Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG zu erstatten. Der zu erstattende Betrag war nach § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 26. Mai 2021, Aktenzeichen VerFGH 101/20, erhebliche Bedenken geäußert, ob die bisherige Regelung der Zinshöhe nach § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG noch verfassungsgemäß ist. Er begründete dies damit, dass angesichts der im Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits seit zehn Jahren andauernden Niedrigzinsphase im Euro-Währungsraum und eines nicht absehbaren Endes der dafür mitursächlichen Geldpolitik der Europäischen Zentralbank eine gesetzliche Zinshöhe von sechs Prozent pro Jahr kaum mehr dem vom Thüringer Verfassungsgerichtshof angenommenen Regelungsziel des Gesetzgebers entspreche, mögliche Liquiditätsvorteile beim Empfänger einer Geldleistung abzuschöpfen. Dieser Hinweis ist rechtlich nicht bindend, da er als ein sogenanntes obiter dictum nicht in Rechtskraft erwuchs. Außerdem ist es aus Sicht der Landesregierung offen, ob die Gerichte in Thüringen mit Blick auf die Regelung des § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG und dessen Vorgeschichte in einer abschließenden Entscheidung zu derselben Einschätzung kommen würden. Gleichwohl wird dem vor genannten obiter dictum des Thüringer Verfassungsgerichtshofs im Rahmen dieser Novelle Rechnung getragen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Zinshöhe durch § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG wie folgt geregelt:

„Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

Der Basiszinssatz wird auf Grundlage des § 247 BGB festgelegt. Nach dessen Absatz 2 gibt die Deutsche Bundesbank den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in § 247 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt. Er betrug ab dem 1. Januar 2023 1,62 Prozent, so dass sich im ersten Halbjahr 2023 nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ein jährlicher Zinssatz von 6,62 Prozent ergab. Der Basiszinssatz wurde ab dem 1. Januar 2024 auf 3,62 Prozent erhöht, woraus für den Zinssatz nach § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG eine jährliche Höhe von 8,62 Prozent resultiert. Die Regelung dieser Zinshöhe erfuhr zwar in der Literatur zumindest in Zeiten der Niedrigzinsphase vereinzelt Kritik. Diese wurde aber mit dem spürbaren Ansteigen des Zinsniveaus in letzter Zeit nicht mehr vorgebracht. Gerichtlich wurde die Regelung der Zinshöhe in § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG nicht in Frage gestellt. Mit der Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Regelung nunmehr in das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. Die betreffende Zinshöhe gilt ab dem Inkrafttreten des Artikels 1 für die Zukunft. Die nach der bisherigen Bestimmung des § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG bis zur Rechtsänderung angefallenen Zinsen bleiben hierdurch unberührt.

Zu den landesrechtlichen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes

Die in Satz 1 genannten Ausnahmen von den §§ 1, 2, 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, nach dem „die Rechtsverordnung [...] nicht der Zustimmung des Bundesrates“ bedarf, § 34 Abs. 5, § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 78 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie den §§ 94, 96 sowie § 100, § 101,

§ 102, § 102a und § 103 VwVfG betreffen größtenteils bundesrechtliche Besonderheiten, die von den Behörden im Geltungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht umgesetzt werden können. Soweit der Bund in diesen Bereichen Rechtsmaterien regelt, die auch für den Vollzug des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes relevant sind, erfolgen hierzu in den neu gefassten §§ 3 bis 7 landesrechtliche Sonderbestimmungen. Dies gilt für die Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG sowie von Unterschriften und Handzeichen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG und § 3 dieses Gesetzes, die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3 VwVfG und § 4 dieses Gesetzes und das Zusammentreffen mehrerer Vorhaben nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 5 dieses Gesetzes.

Zur Überleitungsbestimmung des § 96 VwVfG gibt es bislang eine wortgleiche Entsprechung in § 96 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung, bei deren Anwendung beispielsweise die länderspezifischen Kostenregelungen nach § 80 Abs. 1 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Dies soll beibehalten werden. Daher wurde der bisher geltende § 96 ThürVwVfG inhaltlich als § 9 Abs. 1 bis 4 übernommen und in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Anwendung des § 96 VwVfG ausgeschlossen.

Im Fall des § 102 VwVfG erfolgt die betreffende Übergangsbestimmung durch den § 96a Abs. 2 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung, die fortgelten soll und als § 8 Abs. 5 gefasst ist, sodass auch ein Ausschluss der Anwendung des § 102 VwVfG geregelt ist.

Zum Entfallen bisher geltender landesrechtlicher Regelungen

Durch die Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz werden die Regelungen nach den bisher geltenden § 65 Abs. 6 und § 95 ThürVwVfG nicht übernommen, ohne dass es dabei zu einer Rechtsänderung kommt.

§ 65 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung beinhaltete einen Absatz 6, wonach § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung findet. Dieser Absatz ist nicht in § 65 VwVfG enthalten und fällt mit der Novelle des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz weg. Dies ist mit keiner Rechtsänderung verbunden. In § 180 VwGO ist die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. In § 180 VwGO wird jedoch nicht auf die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder Bezug genommen. Daher ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen einiger Länder jeweils in einem § 65 Abs. 6 geregelt, dass § 180 VwGO entsprechend gilt. Nach dem vorliegenden Entwurf soll aber § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG mit der Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes unter anderem auf § 65 VwVfG verwiesen. Bei Vernehmungen oder Vereidigungen auf Grundlage dieser Bestimmung ist § 180 VwGO somit unmittelbar anwendbar. Deshalb bedarf es einer § 65 Abs. 6 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung entsprechenden Regelung nicht mehr.

Auch die Regelungen des § 95 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung können entfallen. In diesem Paragraphen wurde eine Sonderregelung zur örtlichen Zuständigkeit bei länderübergreifenden Verfahren getroffen. Ist nach § 3 Abs. 2 Satz 4 ThürVwVfG eine gemeinsam zuständige Behörde bestimmt und erstreckt sich das Verwaltungsverfahren auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, ist insoweit das Verfahrensrecht dieses Landes anzuwenden. Die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden können durch Vereinbarung eine abweichende Regelung treffen. § 3 Abs. 2 Satz 4 ThürVwVfG und § 3 Abs. 2 Satz 4 VwVfG bestimmen zur örtlichen Zuständigkeit wortgleich:

„Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.“

Eine Regelung wie im bisherigen § 95 ThürVwVfG ist im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes nicht erforderlich, weil dieses bundesweit gilt. Daher kann § 95 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung ersatzlos entfallen, ohne dass es zu einer Rechtsänderung kommt. Dessen Regelungsgehalt ist in § 3 Abs. 2 Satz 4 VwVfG enthalten, auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG verwiesen ist.

Zu Satz 2 (Subsidiaritätsklausel)

Satz 2 enthält die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen übliche Subsidiaritätsklausel, die bereits in der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG inhaltsgleich enthalten war.

Zu Satz 3 (Übernahme des bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG)

In Satz 3 ist der bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG übernommen, wonach Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes unberührt bleiben. Diese Bestimmung dient der Klarstellung, da die Regelung des Verwaltungsverfahrens grundsätzlich Sache der Länder ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die allgemein in den Verwaltungsverfahrensgesetzen bestimmte Definition der Behörde geregelt. Diese ist inhaltsgleich mit der im bisher geltenden § 1 Abs. 2 ThürVwVfG.

Zu § 2 ThürVwVfG (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

Zu den Absätzen 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 werden größtenteils wortgleich die Regelungen der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 1 und 2 ThürVwVfG übernommen.

Da in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 und Nr. 2 nunmehr auf § 80 VwVfG verwiesen wird und sich die Regelungen nicht mehr auf § 80 ThürVwVfG beziehen, ist mit § 7 Satz 2 klargestellt, dass bei der Anwendung der Regelungen des § 80 VwVfG die Maßgaben des § 7 Satz 1 zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Abs. 3 ThürVwVfG.

In Satz 1 werden wegen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 neu eingefügten Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz die Nummern 2 und 3 entsprechend angepasst.

In Abweichung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürVwVfG wird in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen der Behörden und in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für Schulen zusätzlich die Übergangsbestimmung des § 8 Abs. 1 bis 4 für anwendbar erklärt. Dies entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG, der die Anwendbarkeit der Überleitungsbestimmungen des § 96 VwVfG für Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Behörden regelt und inhaltlich dem § 8 Abs. 1 bis 4 entspricht. Da sich der Verweis aber auf die Landesregelung des § 8 Abs. 1 bis 4 bezieht, kommen hier die länderspezifischen Kostenregelungen des § 7 zur Anwendung. Ferner ist die Anwendung des § 8 Abs. 1 bis 4 nicht revisibel, sodass bei den Überleitungsfällen ein einheitlicher Rechtsweg besteht.

In der Nummer 2 wird außerdem klargestellt, dass auch bei Tätigkeiten der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen die Maßgaben des § 3 gelten. Dies

trifft ebenso für die in § 7 geregelten Maßgaben zur Anwendung des § 80 Abs. 1 VwVfG zu, die inhaltlich bereits nach dem bisherigen § 80 Abs. 1 Satz 4 und 6 ThürVwVfG Anwendung finden. Ferner gelten auch hier die Übergangsbestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Absatz 2 Nr. 2 Bezug genommen.

Entsprechendes wie bei der Nummer 2 gilt auch für die in die Nummer 3 aufgenommenen Maßgaben nach den §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 bis 4.

Satz 2 entspricht wörtlich dem bisherigen § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG. Der Satz bezieht sich nur auf die in Satz 1 Nr. 3 genannte Tätigkeit der Schulen, weil nur die Verweisung in Satz 1 Nr. 3 die §§ 28 und 39 VwVfG umfasst, die im Übrigen im Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der bisher geltenden Fassung und im Verwaltungsverfahrensgesetz wortgleich übereinstimmen.

Zu § 3 ThürVwVfG (Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften)

In § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG ist bestimmt, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden in näher geregelten Fällen die Befugnis zur Beglaubigung von Dokumenten und von Unterschriften übertragen kann. In § 3 ist daher geregelt, dass im Geltungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes die Übertragung entsprechender Befugnisse durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt. Die betreffenden Befugnisse wurden bereits durch die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 5. Februar 1997 (GVBl. S. 84) auf Grundlage des § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung wirksam übertragen. Diese Rechtsverordnung bleibt wirksam, auch nachdem § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie der § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ThürVwVfG außer Kraft treten. Auch in diesem Fall werden nach wie vor die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände im übertragenen Wirkungskreis und die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu entsprechenden Beglaubigungen ermächtigt. § 3 ist allerdings als Ermächtigungsgrundlage erforderlich, damit in Zukunft entsprechende Änderungsverordnungen oder eine Ablösungsverordnung durch die Landesregierung erlassen werden können.

Zu § 4 ThürVwVfG (Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung)

Der Wortlaut des § 61 Abs. 1 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung stimmt wörtlich mit § 61 Abs. 1 VwVfG bis auf den Zusatz „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ überein. Dabei handelt es sich um eine Übergangsbestimmung des Deutschen Richtergesetzes, die ursprünglich auch im Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten war, aber mittlerweile wegen Zeitablauf gestrichen wurde. Dies ist auch für § 4 zu berücksichtigen.

Zu Satz 1

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist für öffentlich-rechtliche Verträge das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes entsprechend anwendbar. Im Geltungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ist dagegen auf eine entsprechende Anwendung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes abzustellen. Dies wird durch die Maßgabe des Satzes 1 berücksichtigt.

Zu Satz 2

Nach § 61 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist § 172 VwGO entsprechend anzuwenden, wenn sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine

Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG richtet. Für Thüringen ist nach Satz 2 § 61 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in modifizierter Form anwendbar, ohne dass dies mit einer Änderung der bisherigen Rechtslage in Thüringen verbunden ist. Der bisher geltende § 61 Abs. 2 Satz 3 ThürVwVfG regelt einen entsprechenden Sachverhalt wie § 61 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Letzterer bezieht sich aber auf den Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Im Anwendungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ist es jedoch erforderlich, auf den Behördenbegriff dieses Gesetzes Bezug zu nehmen, was durch Satz 2 erfolgt.

Zu § 5 ThürVwVfG (Rechtswirkungen der Planfeststellung)

Die Regelung des § 5 ist im Hinblick auf § 100 Nr. 2 VwVfG erforderlich. Letzterer bestimmt, dass für Planfeststellungen, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen gelten. Wegen der künftigen vollständigen Verweisung auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist eine eigene landesgesetzliche Regelung zu treffen. Mit § 5 ist daher die bundesgesetzliche Ermächtigung des § 100 Nr. 2 VwVfG ausgefüllt. Nur dadurch ist sichergestellt, dass sich die Konzentrationswirkung landesrechtlich vorgeschriebener Planfeststellungen auch auf nach Bundesrecht notwendige Entscheidungen erstreckt.

Zu § 6 ThürVwVfG (Zusammentreffen mehrerer Vorhaben)

Zu Absatz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist die Anwendung des § 78 Abs. 1 VwVfG ausgeschlossen. Dieser ist nur anwendbar, wenn mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist. Da aber auch Planfeststellungsverfahren zusammentreffen können, von denen keines bundesrechtlich geregelt ist, trifft der bisherigen § 78 Abs. 1 ThürVwVfG eine insoweit weitergehende Regelung, die auch solche Fälle abdeckt und die sich in der Praxis bewährt hat. Deshalb wird diese Bestimmung in den vorliegenden Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird auch auf § 78 Abs. 2 VwVfG verwiesen. Die Regelung nach § 78 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bezieht sich auf Zweifel der Zuständigkeiten von Bundesbehörden, wobei die Bundesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde entscheidet. Daher bedarf es für diese Bestimmung einer landesrechtlichen Regelung zur Anpassung an die zuständigen Stellen im Land.

Zu § 7 ThürVwVfG (Erstattung von Kosten im Vorverfahren)

§ 80 Abs. 1 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung enthielt Kostenregelungen für den Fall, dass nach Satz 4 ein Widerspruch zum Teil erfolgreich ist oder dass sich nach Satz 6 der Widerspruch auf andere Weise erledigt. Diese Regelungen werden mit der in § 7 geregelten landesrechtlichen Maßgabe zu § 80 Abs. 1 VwVfG beibehalten.

In Satz 2 ist klargestellt, dass diese landesrechtliche Maßgabe auch im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gilt, also bei Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO zu Verwaltungsverfahren nach der Abgabenordnung oder bei Maßnahmen des Richterdienstrechts, soweit § 80 Abs. 4 VwVfG Anwendung findet.

Zu § 8 ThürVwVfG (Überleitungs- und Übergangsbestimmungen)

Mit den Absätzen 1 bis 4 wird klargestellt, welches Recht in den betreffenden Fällen zur Anwendung kommt. Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 4 stimmen in ihrem Wortlaut sowohl mit dem bisherigen § 96 ThürVwVfG als auch mit § 96 VwVfG überein. Satz 2 des Absatzes 1

trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass in den jeweiligen Verfahren das Planungssicherungsgesetz zur Anwendung kam.

Nach Absatz 1 Satz 1 werden bereits begonnene Verfahren nach den Bestimmungen fortgeführt, die ab dem Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes gelten.

Satz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, in denen das Planungssicherungsgesetz zur Anwendung kam. Mit Artikel 1 Nr. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs ist mit dem neu eingefügten § 102a VwVfG für den Bund eine entsprechende Übergangsregelung enthalten. Danach sind für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung und das Planungssicherungsgesetz weiter anzuwenden. § 1 Abs. 1 Satz 1 schließt die Anwendung des § 102a VwVfG ausdrücklich aus. Mangels einer schon jetzt bestehenden dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt in Thüringen die Übernahme der betreffenden Bestimmungen aus dem Planungssicherungsgesetz – anders als beim Bund – nicht bereits ab dem 1. Januar 2024, sondern erst mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Mantelgesetzes. In Thüringen findet daher ab dem 1. Januar 2024 die mit der Änderung des Planungssicherungsgesetzes durch Artikel 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs geschaffene Übergangsregelung Anwendung. Danach wird die Geltungsdauer der §§ 2 bis 5 PlanSiG vom ursprünglichen Ablauf des 31. Dezember 2023 auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert. Dies bezieht sich nach § 1 PlanSiG aber nur auf solche öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die – wie derzeit noch in Thüringen – landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, das nicht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist. Vor diesem Hintergrund muss, um Doppelregelungen zu vermeiden, die Anwendbarkeit des § 102a VwVfG in § 1 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen und in § 8 Abs. 1 Satz 2 eine besondere Übergangsbestimmung aufgenommen werden. Nach der Übergangsbestimmung findet § 102a VwVfG entsprechende Anwendung für Verwaltungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 1, bei denen das Planungssicherungsgesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zur Anwendung kam oder kommt und die erst nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Mantelgesetzes beendet werden. Dabei kommt im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 2 der § 102a VwVfG nur für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Mantelgesetzes zur Anwendung. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Mantelgesetzes gilt für die betreffenden Verwaltungsverfahren die bundesrechtliche Regelung, welche mit Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs durch die Änderung des Planungssicherungsgesetzes geschaffen wurde.

Wie beim Bund sollen aber die im Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs für § 3a VwVfG vorgesehenen neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes so bald wie möglich auch für den Geltungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung finden. Daher erfasst die Verweisung in § 8 Abs. 1 Satz 2 auch § 102a Satz 2 VwVfG. Hiermit findet ab dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Mantelgesetzes auch für die von der Verweisung erfassten Verwaltungsverfahren § 3a VwVfG in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs Anwendung.

Nach Absatz 2 richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nach den bisher geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt nach Absatz 3 für die Fristen, deren Lauf vor dem Inkrafttreten des neu gefassten Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes begonnen hat. Dagegen ist in

Absatz 4 geregelt, dass für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren die Bestimmungen des neu gefassten Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten, wenn das Vorverfahren vor dessen Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen ist. Dies bedeutet auch, dass, wie bisher auch entsprechend geregelt, die kostenrechtlichen Maßgaben des § 7 Anwendung finden. Insgesamt wird durch die Absätze 2 bis 4 auch bestimmt, dass sich in den betreffenden Übergangsfällen die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs, der Lauf von Fristen und die Erstattung von Kosten nach den betreffenden landesrechtlichen Regelungen bestimmt. Damit wird außerdem klargestellt, dass in diesen Fällen beispielsweise eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

Absatz 5 führt die bisherige Regelung des § 96a Abs. 2 ThürVwVfG fort. Danach findet § 53 in der am 3. Dezember 2004 geltenden Fassung auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Eine vor Ablauf des 3. Dezember 2004 eingetretene und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung gilt mit Ablauf des Tages vor dem 3. Dezember 2004 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 3. Dezember 2004 gehemmt. Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung geführt hat, vor Ablauf des 3. Dezember 2004 aufgehoben worden und wurde innerhalb von sechs Monaten nach der Aufhebung ein entsprechender zweiter Verwaltungsakt erlassen, gilt die Verjährung des Anspruchs mit Erlass des ersten Verwaltungsakts als gehemmt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass immer noch entsprechende Ansprüche bestehen, wird die Übergangsbestimmung des § 96a Abs. 2 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung in den neuen § 8 Abs. 5 überführt, so dass die betreffenden Ansprüche nach wie vor erhalten bleiben.

Zu § 9 ThürVwVfG (Gleichstellungsbestimmung)

Mit der geänderten Formulierung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)

Die Regelungssystematik des Ersten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem das Zustellungsverfahren in Verwaltungsverfahren geregelt ist, wird im Wesentlichen durch eine dynamische Verweisung auf die Regelungen des Bundes in den §§ 2 bis 10 VwZG umgestellt. Die Verweisung erfolgt auf die jeweils geltende Fassung der Bestimmungen. Da Artikel 2 nach Artikel 92 Abs. 1 am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ist das Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Zu Nummer 1 (Änderung des Ersten Teils)

Zu Buchstabe a (Aufhebung der Überschrift des Ersten Abschnitts)

Eine weitere Unterteilung des Ersten Teils in Abschnitte ist aufgrund der im Ersten Teil geregelten Bestimmungen nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund ist die Aufhebung und damit der Wegfall der Überschrift des Ersten Abschnitts geregelt.

Zu Buchstabe b (Neufassung des § 1 ThürVwZVG)

Zu Absatz 1

Unter anderem wird in Absatz 1 in dynamischer Form auf die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 2 bis 10 VwZG verwiesen, wobei der in Absatz 1 geregelte Geltungsbereich dem des § 1 Abs. 1 ThürVwZVG in der bisher geltenden Fassung entspricht. Neben der Anwendbarkeit der §§ 2 bis 10 VwZG wird geregelt, dass die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gelten.

Mit der Verweisung werden im Ergebnis die bisherigen Regelungen zu Zustellungsverfahren im Geltungs- und Anwendungsbereichs in Thüringen, die sich bewährt haben, in äußerlich geänderter Form fortgeführt und außerdem aktualisiert. Ergänzend werden die wesentlichen bisherigen landesrechtlichen Abweichungen vom Verwaltungszustellungsgesetz in den neu gefassten §§ 1 bis 3 ThürVwZVG und durch die Beibehaltung des § 8a ThürVwZVG aufrechterhalten.

Nicht umfasst von der Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG und damit nicht fortgeführt werden die bisherigen §§ 6 und 16 ThürVwZVG.

Der bisherige § 6 ThürVwZVG, nach dem die Behörde auch mittels Vorlegen der Urschrift zustellen konnte, hat insbesondere mit dem Fortschreiten der digitalen Kommunikation keine praktische Relevanz mehr, zumal es weder beim Bund noch in den anderen Bundesländern vergleichbare Bestimmungen gibt.

Der bisherige § 16 ThürVwZVG enthielt eine Sonderregelung für Zustellungen an Beamte, Richter und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen, für die es im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes keine Entsprechung gibt. Auf eine Übernahme des § 16 wurde aus den nachfolgenden Gründen verzichtet:

Die in § 16 Abs. 1 ThürVwZVG bestimmten vereinfachten Zustellungsmöglichkeiten, dass die Unterlagen mündlich oder durch Gewährung einer Einsicht bekannt gegeben werden kann, stellt sinnesbehinderte Betroffene gegebenenfalls vor erhebliche Schwierigkeiten. Ferner ist die Möglichkeit, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, mit ihrem wesentlichen Inhalt durch Telegramm zuzustellen, nach Einstellung des Produkts Telegramm durch die Deutsche Post AG zum Ende des Jahres 2022 obsolet. Soweit für diesen Fall der bisherige § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG außerdem die Zustellung in einer anderen, nicht näher bestimmten Form der dienstlichen Mitteilung regelt, besteht auch hierfür kein zwingendes Bedürfnis. Zum einen soll bereits nach dem bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürVwZVG die Zustellung in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände dies gestatten. Zum anderen sehen auch der Bund und die Länder, deren Zustellungsvorschriften auf das Zustellungsgesetz des Bundes verweisen, keine Notwendigkeit für eine entsprechende Sonderregelung, was auch durch die Praxis in Thüringen bestätigt wird. Entsprechendes gilt für § 16 Abs. 3 ThürVwZVG, mit dem die Absätze 1 und 2 für Zustellungen an Richter, Richter im Ruhestand und versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Richtern für anwendbar erklärt werden.

Abweichend von der Formulierung des Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 1 VwZG enthält die Formulierung des Geltungsbereichs in § 1 Abs. 1 ThürVwZVG wie in der bisherigen Fassung dieser Bestimmung auch mit dem Klammerzusatz eine Legaldefinition des Behördenbegriffs im Sinne des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Durch die Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG werden auch § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG in der derzeit geltenden Fassung in das Zustellungsverfahrenrecht der Behörden in Thüringen übernommen, bei denen folgende Änderungen nach der letzten Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in Kraft getreten sind:

Zu § 5 Abs. 4 VwZG

In § 5 Abs. 4 VwZG ist die Zustellung der Behörde an öffentliche Stellen sowie an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften geregelt, denen auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann. Im bisherigen § 5 Abs. 3 ThürVwZVG, dessen Regelungsinhalt vergleichbar ist, ergeben sich jedoch keine Regelungen der betreffenden Zustellungsmöglichkeiten an Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) wurde das betreffende Berufsrecht neu geordnet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 2022 dürfen nach § 55g des Steuerberatungsgesetzes nur noch solche Berufsausübungsgesellschaften die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind. Steuerberatungsgesellschaften sind also eine Sonderform der Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes und begrifflich von Letzteren mit umfasst. Mit § 5 Abs. 4 VwZG wird aber nicht nur die Sonderform der Steuerberatungsgesellschaft, sondern sämtliche Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes, also auch die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung erfasst. Mit der Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG und damit auch auf § 5 Abs. 4 VwZG werden nunmehr auch durch das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz diese drei Arten der Berufsausübungsgesellschaften erfasst.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG

Ferner werden durch die Verweisung auf § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG die Änderungen berücksichtigt, die durch Artikel 6 MoPeG erfolgten. Danach werden seit dem 1. Januar 2024 vor allem die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 des Bürgerlichen Gesetzbuchs umfassend neu geregelt. Unter anderem besteht nach § 705 Abs. 2 BGB die Möglichkeit, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter als rechtsfähige Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Diese Rechtsänderung wird bei der öffentlichen Zustellung dahingehend berücksichtigt, dass in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwZG die Regelung aufgenommen wurde, dass die öffentliche Zustellung auch bei einer eingetragenen Personengesellschaft erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlung bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist.

Im Übrigen entsprechen die §§ 2 bis 10 VwZG inhaltlich im Wesentlichen den §§ 2 bis 5b, 7, 8, 9, 14 und 15 ThürVwZVG in der bisher geltenden Fassung.

Zu den Absätzen 2 und 3

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Gerichte, wie bereits nach der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 3 ThürVwZVG, bei der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten auch nach den Bestimmungen zustellen, nach denen sie im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit zu verfahren haben. Wie bislang gilt dies nach Satz 2 auch entsprechend für Staatsanwaltschaften.

In Absatz 3 ist entsprechend dem bisherigen § 1 Abs. 5 ThürVwZVG geregelt, dass die Bestimmungen des Ersten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes nicht für Zustellungen nach dem Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1826) und dem Thüringer Hinterlegungsgesetz vom 9. September 2010 (GVBl. S. 294) jeweils in der jeweils geltenden Fassung gelten. Dabei wird in der Neufassung die Änderung der Bezeichnungen beider Rechtsvorschriften nachvollzogen.

Zu Buchstabe c (Aufhebung der Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Auf die Ausführungen zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (Neufassung der §§ 2 und 3)

Zu § 2 ThürVwZVG

Nach § 2 wird zugestellt, wenn es durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 6 ThürVwZVG.

Zu § 3 ThürVwZVG

§ 3 enthält eine Sonderbestimmung für Zustellungen zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG ist hierfür eine Erlaubnis des Behördenleiters erforderlich. Nach § 3 ThürVwZVG gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 VwZG mit der Maßgabe, dass die schriftliche oder elektronische Erlaubnis für entsprechende Zustellungen neben dem Behördenleiter auch von seinem Stellvertreter erteilt werden darf, bei Landratsämtern auch durch einen Staatsbeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt. Mit dieser Maßgabe wird die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 ThürVwZVG inhaltlich unverändert übernommen, da sich diese Bestimmung in Thüringen bewährt hat.

Zu Buchstabe e (Aufhebung der bisherigen §§ 4 bis 6)

Durch Buchstabe e werden die bisherigen §§ 4 bis 6 ThürVwZVG aufgehoben. Dies ist eine Folgeänderung zu der mit § 1 Abs. 1 ThürVwZVG geregelten Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG.

Aufgehoben wird dabei insbesondere der bisherige § 6 ThürVwZVG. Nach dieser Bestimmung konnte die Behörde auch mittels Vorlegen der Urschrift zustellen. Diese Bestimmung hat keine praktische Relevanz mehr und es gibt auch im Bund und in den anderen Ländern keine vergleichbaren Bestimmungen.

Zu Buchstabe f (Aufhebung der Überschrift des Dritten Abschnitts)

Auf die Ausführungen zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu den Buchstaben g und h (Aufhebung der §§ 7, 8 und 9)

Die Aufhebung der §§ 7, 8 und 9 ist eine Folgeänderung. Mit der in § 1 Abs. 1 geregelten Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG bedarf es dieser Bestimmungen nicht mehr. § 8a ThürVwZVG, der die Zustellung an Angehörige regelt, bleibt nach wie vor in Kraft.

Zu Buchstabe i (Aufhebung des Vierten und Fünften Abschnitts)

Mit der Aufhebung des Vierten und Fünften Abschnitts werden auch die §§ 12 und 14 bis 16 aufgehoben. Zum einen wird auf die vorstehende Begründung zur Aufhebung der §§ 7, 8 und 9

verweisen. Zum anderen wird zur Aufhebung des § 16 ThürVwZVG auf die betreffenden Ausführungen in der Begründung zu Nummer 1 Buchst. b verwiesen. Die früheren §§ 10, 11, 13 und 17 ThürVwZVG sind bereits aufgehoben worden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Zweiten Teils)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 18 Abs. 3 Satz 1)

Die Verweisung auf das Polizeiaufgabengesetz ist redaktionell aus gesetzestechnischen Gründen um dessen amtliche Abkürzung ergänzt, weil diese nachfolgend im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz verwendet wird. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Ersetzung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 22 ThürVwZVG)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 22 Abs. 1 ThürVwZVG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 3)

In § 22 ThürVwZVG ist die Vollstreckungshilfe geregelt. In Satz 3 wird die Verweisung auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz der Änderung durch Artikel 1 angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 5)

Bislang wurden in Absatz 1 Satz 5 in der bisher geltenden Fassung als Grundlage für die Vollstreckungshilfe für ausländische Behörden eine völkerrechtliche Vereinbarung oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genannt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass von Satz 5 auch Rechtsakte der Europäischen Union erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 22 Abs. 2 ThürVwZVG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Neufassung des § 22 Abs. 2 Satz 1)

Bisher war mit § 22 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG geregelt, dass das Vollstreckungshilfeersuchen der Schriftform bedarf. Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 ThürVwZVG in der bisher geltenden Fassung können aber bei einem Vollstreckungshilfeersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, der Abdruck des Dienstsiegels und die Unterschrift fehlen. Die Regelung in Satz 3 in der bisher geltenden Fassung hat sich in der Praxis bewährt. Es hat sich dabei gezeigt, dass ein ausdrücklich angeordnetes Schriftformerfordernis für ein Vollstreckungshilfeersuchen nicht zwingend erforderlich ist. Vielmehr genügt hierfür im Allgemeinen die Textform nach § 126b BGB, also eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger im Sinne des § 126b Satz 2 BGB ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraum zugänglich ist und die geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Die Ersetzung der Schriftform durch die Textform erleichtert den digitalen Austausch von Informationen im Vollstreckungshilfeverfahren. Die Textform erfüllt zwar keine Warn-, Beweis- und Identitätsfunktion, gewährleistet aber, dass sich die Beteiligten zuverlässig über den Inhalt der Erklärung informieren können. Dies ist im Informationsaustausch zwischen den Vollstreckungsbehörden im Bereich der Vollstreckungshilfe auch ausreichend.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Neufassung des § 22 Abs. 2 Satz 3)

In § 22 Abs. 2 Satz 3 ThürVwZVG in der bisher geltenden Fassung war bislang geregelt, dass für ein Vollstreckungshilfeersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, der Abdruck des Dienstsiegels und die Unterschrift fehlen können. Diese Bestimmung wird durch die Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG in der Sache obsolet, weil das neu eingeführte allgemeine Erfordernis der Textform nach § 126b BGB weder den Abdruck eines Dienstsiegels noch eine Unterschrift umfasst. Nunmehr wird außerdem geregelt, dass auch die Namenswiedergabe fehlen kann, wenn das Vollstreckungshilfeersuchen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist. Hierdurch wird das Verfahren der Vollstreckungshilfe erleichtert. Dies entspricht dem § 7 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 -51-), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), dessen Regelung sich dort bewährt hat. Gleichwohl werden aus Klarstellungsgründen und im Sinne der Anwenderfreundlichkeit in Satz 3 die drei Elemente „Abdruck des Dienstsiegels“, „Unterschrift“ oder „Namenswiedergabe“ ausdrücklich genannt, die sämtlich oder in Teilen fehlen können.

Zu Buchstabe c (Neufassung des § 23 Abs. 1 ThürVwZVG)

§ 23 Abs. 1 ThürVwZVG wird neu gefasst. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde, der zur Vollstreckung ermächtigt, nicht nur in schriftlicher, sondern auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die elektronische Form ermöglicht, wie zum Beispiel im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 VwVfG die Erteilung des Auftrags per E-Mail. Eine solche Verfahrensweise ist in Nordrhein-Westfalen bereits nach § 12 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Fassung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), zulässig. Eine entsprechende Regelung erscheint sinnvoll, da diese die Kommunikation der Vollstreckungsbehörde mit dem für die Vollstreckung beauftragten Bediensteten betrifft.

Satz 2 bleibt unverändert.

In Satz 3 ist nunmehr geregelt, dass der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsauftrag nicht nur auf Verlangen vorzeigen muss, sondern unaufgefordert. Auf diese Weise soll das Vollstreckungsverfahren für den Vollstreckungsschuldner transparenter und damit rechtssicherer und bürgerfreundlicher gestaltet werden, ohne dass dies einen kostenrelevanten Zusatzaufwand bedeutet.

Zusätzlich hat der Vollziehungsbeamte nach Satz 3 nunmehr auf Verlangen auch eine Kopie oder einen Ausdruck dem Vollstreckungsschuldner oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen. Dies kann beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks oder auch elektronisch erfolgen. Hierdurch wird ermöglicht, dass sich der Schuldner oder der Dritte von der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung gegen ihn überzeugen und die zu vollstreckenden Forderungen prüfen kann. Damit werden auch die Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen erleichtert, da ein Rechtsanwalt oder Bevollmächtigter auf den konkreten Vollstreckungsauftrag Bezug nehmen kann.

Der bisherige Satz 4, wonach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG in der bisher geltenden Fassung keine Anwendung findet, wird aufgehoben. Diese Regelung ist obsolet, denn die Möglichkeit, den Vollstreckungsauftrag in elektronischer Form zu erteilen, ist nunmehr ausdrücklich in Satz 1 geregelt.

Zu Buchstabe d (Anfügung des Absatzes 4 an § 24 ThürVwZVG)

Dem § 24 ThürVwZVG wird ein neuer Absatz 4 angefügt, mit dem für Vollstreckungsverfahren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz Auskunfts- und Unterstützungsersuchen ermöglicht werden. Damit soll der Eigenschutz der Vollziehungsbeamten verbessert werden. Sie sollen so besser in die Lage versetzt werden, Gefahren für Leib

oder Leben, die aufgrund von Widerstandshandlungen von Vollstreckungsschuldern bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen drohen können, rechtzeitig zu erkennen. Hierzu wird in § 24 ThürVwZVG eine Verweisung auf die Befugnisse nach § 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 757a der Zivilprozessordnung aufgenommen, über die die Gerichtsvollzieher bereits jetzt verfügen. Diese Gleichstellung mit ihnen ist sachlich angezeigt, da die Vollziehungsbeamten eine in diesem Zusammenhang vergleichbare Tätigkeit wie Gerichtsvollzieher ausüben.

Durch diese Regelung können die Vollziehungsbeamten vor der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für Leib oder Leben Auskunftsersuchen an die Polizeidienststellen nach § 757a Abs. 1 der Zivilprozessordnung und die nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden richten. Zu diesem Zweck können auch Personaldaten des Vollstreckungsschuldners übermittelt werden. § 24 Abs. 4 ThürVwZVG begründet damit in Verbindung mit § 13a Abs. 2 bis 6 ThürAGGVG oder mit § 757a der Zivilprozessordnung auch eine Datenerhebungsbefugnis für die betreffenden Vollziehungsbeamten. Zudem können die Vollziehungsbeamten nach § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 757a Abs. 3 und 4 der Zivilprozessordnung um polizeiliche Unterstützung bei Vollstreckungshandlungen nachsuchen.

§ 24 Abs. 4 Satz 1 ist eine Rechtsgrundverweisung. Das bedeutet, die betreffenden materiellen Voraussetzungen des § 13a Abs. 2 bis 6 ThürAGGVG oder des § 757a der Zivilprozessordnung müssen entsprechend vorliegen, damit die Vollziehungsbeamten und die Polizei die jeweiligen Befugnisse wahrnehmen können.

Nach Satz 2 erlässt das für Inneres zuständige Ministerium zur Durchführung dieser Regelung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, in der vor allem die formellen Voraussetzungen der Anfrage und das weitere Verfahren nach positiver Auskunft bestimmt werden. Satz 2 entspricht § 13a Abs. 7 ThürAGGVG, der vorsieht, dass das für Justiz zuständige Ministerium eine vergleichbare allgemeine Verwaltungsvorschrift erlässt. Um den Gleichlauf des Schutzes der Vollziehungsbeamten mit dem für Gerichtsvollzieher zu gewährleisten, wird sich diese Verwaltungsvorschrift an der als gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales erlassenen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Auskunfts- und Unterstützungsansprüche nach § 13a ThürAGGVG und § 757a ZPO vom 11. März 2022 (StAnz. Nr. 19 S. 568; JMBl. Nr. 3 S. 42) zu orientieren haben. Durch eine möglichst gleichartige Verfahrensgestaltung in beiden Verwaltungsvorschriften wird außerdem der Verwaltungsaufwand insgesamt minimiert. Die Verwaltungsvorschrift ist außerdem nach § 127 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung in geeigneter Form rechtzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

Zu Buchstabe e (Änderung des § 27 ThürVwZVG)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des § 27 Abs. 1 ThürVwZVG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG)

Bisher konnte der Vollziehungsbeamte nur mit einer schriftlichen Erlaubnis zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vollstrecken. Mit dem Fortschreiten der Digitalisierung wird hierfür nunmehr auch die Möglichkeit einer in elektronischer Form erteilten Erlaubnis für sinnvoll erachtet. Eine elektronische Vollstreckungserlaubnis ist bundesrechtlich auch nach § 289 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ bedeutet, dass nicht die elektronische Form im Sinne des § 3a Abs. 2 VwVfG

gemeint ist, sondern beispielsweise eine einfache E-Mail hierfür ausreicht. Der Abbau dieses Schriftformerfordernisses führt zur Verwaltungsvereinfachung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 16 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Neufassung des § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürVwZVG)

Satz 3 wird neu gefasst. Bislang musste die Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit nur auf Verlangen vorgezeigt werden. Nunmehr hat dies unaufgefordert zu geschehen. Wie im Fall der Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürVwZVG soll auch hier das Vollstreckungsverfahren für den Vollstreckungsschuldner transparenter und damit rechtssicherer und bürgerfreundlicher gestaltet werden, ohne dass dies mit einem kostenrelevanten Zusatzaufwand verbunden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Neufassung des § 27 Abs. 2 ThürVwZVG)

Bislang wurde zur Bestimmung der Nachtzeit auf § 12 Abs. 2 ThürVwZVG Bezug genommen. Infolge der Verweisung auf das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes durch § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wird § 12 aufgehoben. An die Stelle dieser Bestimmung tritt daher die Regelung des Bundes in § 5 Abs. 3 Satz 2 VwZG, die mit dem bisherigen § 12 Abs. 2 ThürVwZVG inhaltsgleich ist.

Zu Buchstabe f (Änderung des § 28 ThürVwZVG)

§ 28 Abs. 4 und 5 entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 4 und 5 VwVG NRW. Bislang enthielt der § 28 keine ausdrücklichen Regelungen, in welcher Form die Niederschrift des Vollziehungsbeamten über seine Vollstreckungshandlungen zu erfolgen hat. Nunmehr wird in dem neu gefassten Absatz 4 ausdrücklich geregelt, dass die Niederschrift auch elektronisch erfolgen kann. Dabei sind keine Unterschriften der Personen erforderlich, mit denen nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 verhandelt wurde. Ferner wird bestimmt, dass die formalen Erfordernisse nach Absatz 3 in der elektronischen Niederschrift vermerkt werden, da sie in der Folge ebenfalls nicht durch eine abschließende Unterzeichnung des Vollstreckungsschuldners bestätigt werden können. Das Fehlen einzelner Angaben nach Absatz 2 in der Niederschrift ist, wie in der papiergebundenen Variante auch, mit dem Grund in die elektronische Niederschrift aufzunehmen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die elektronisch erstellte Niederschrift nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden muss und auch sonstige Formen der elektronischen Schriftformersetzung, wie sie zum Beispiel nach der Einführung eines elektronischen Siegels der Behörde möglich sein wird, nicht erforderlich sind. Die Bestimmung orientiert sich hinsichtlich der Formulierung weitgehend an § 291 Abs. 4 Satz 2 AO, der die Anwendung des § 87a Abs. 4 Satz 2 AO ausschließt.

Nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 muss dem Vollstreckungsschuldner eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden, wenn die Vollstreckung in seiner Abwesenheit erfolgt oder wenn er dies in den übrigen Fällen verlangt. Nach § 28 Abs. 4 ThürVwZVG in der bisher geltenden Fassung war dies nur dann der Fall, wenn die Vollstreckung in Abwesenheit des Vollstreckungsschuldners erfolgte; in diesem Fall war ihm die Abschrift der Niederschrift auch zuzustellen. Mit dem Fortschreiten der Digitalisierung wird nunmehr neben der Übergabe als Schriftstück auch eine elektronische Übermittlung vorgesehen. Der Vollstreckungsschuldner erhält so die Möglichkeit, eine Abschrift der Niederschrift zu seinen Unterlagen zu nehmen. Mit Satz 3 ist klargestellt, dass die Zurverfügungstellung nicht zwingend im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der betreffenden Vollstreckungshandlung zu erfolgen hat. Hierfür spricht auch, dass sich bei einer elektronischen Erstellung ein unmittelbarer Ausdruck vor Ort in der Regel schwierig gestaltet. Daher ist eine nachträgliche Übersendung ausreichend; sie soll unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, erfolgen.

Zu Buchstabe g (Änderung des § 31 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG)

Es handelt sich um eine rein gesetzestechnische Änderung.

Zu Buchstabe h (Änderung des § 32 ThürVwZVG)

Entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben in Thüringen werden die Verweisungen im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz redaktionell angepasst. Absatz 1 ist daher obsolet und wird aufgehoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 36 Abs. 3 Satz 3)

Satz 3 wird neu gefasst. Dabei wird lediglich der Begriff der „Hauptwohnung“ definiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe j (Änderung des § 37a Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung der Verweisung an die gesetzestechnischen Vorgaben, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu den Buchstabe k bis n (Änderung der §§ 37b, 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, § 38a Abs. 1 Satz 2 und § 38b ThürVwZVG)

Nachdem die amtliche Abkürzung für die Abgabenordnung eingefügt wurde, ist diese nunmehr jeweils entsprechend zu verwenden. Inhaltliche Änderungen sind mit den geregelten Änderung nicht verbunden.

Zu Buchstabe o (Änderung des § 39 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG)

Die Zitierung der Verweisungen ist redaktionell angepasst. Neben der Anpassung der Bezeichnung des Buchs 8 der Zivilprozessordnung erfolgt die Ersetzung der weiteren Verweisung aufgrund der Neufassung als Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Buchstabe p (Einfügung des § 40a ThürVwZVG)

§ 40a entspricht § 249 Abs. 2 Satz 1 AO und im Wesentlichen dem Rheinland-Pfälzischem § 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8. Juli 1957 (GVBl. des Landes Rheinland-Pfalz S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. des Landes Rheinland-Pfalz S. 209). Er enthält die gesetzliche Ermächtigung der Vollstreckungsbehörde, die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners zu ermitteln.

Zu Buchstabe q (Einfügung der §§ 41a und 41b ThürVwZVG)

Die §§ 41a und 41b sind den §§ 5a und 5b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung nachgebildet und auch die nachfolgende Begründung orientiert sich eng an den amtlichen Begründungen der §§ 5a und 5b VwVG. Damit soll ein Gleichlauf mit den zivilprozessualen Vollstreckungsbefugnissen der Gerichtsvollzieher und den Befugnissen der Verwaltungsvollstreckungsbehörden des Bundes erreicht werden. Das ist unter anderem deshalb erforderlich, weil die §§ 5a und 5b VwVG, ebenso wie die betreffenden zivilprozessualen Bestimmungen für die Gerichtsvollzieher, in großem Umfang in ein System von bundesgesetzlich geregelten Befugnissen und Schranken eingefügt sind und diese berücksichtigen müssen. Sie ergeben sich hier aus dem Ausländerrecht, Datenschutzrecht, Europarecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Melderecht, Sozial-

recht, Steuerrecht, Straßenverkehrsrecht, Vereinsrecht und dem Verfassungsrecht. Außerdem können bei einer engen Orientierung an den §§ 5a und 5b VwVG die Erfahrungen, die bei ihrer Anwendung und der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Länder gewonnen werden, auch für Thüringen möglichst direkt nutzbar gemacht werden.

Bereits durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurden die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers auch gegenüber Dritten erheblich gestärkt. Nach § 755 der Zivilprozessordnung darf der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners bestimmte Auskünfte bei der Meldebehörde und, soweit die Anfrage bei der Meldebehörde keinen Erfolg hat, beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt erheben. § 802I der Zivilprozessordnung räumt dem Gerichtsvollzieher Auskunftsrechte gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt ein, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Durch die Einfügung der §§ 41a und 41b ThürVwZVG sollen nunmehr für die Vollstreckungsbehörden in Thüringen im Bereich der allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltungsvollstreckung im Wesentlichen die gleichen Sachaufklärungsbefugnisse begründet werden, die die Gerichtsvollzieher durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung seit dem 1. Januar 2013 haben. Im bundesrechtlichen Fachrecht wurden durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit zur Herstellung eines Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung Befugnisnormen im Landesverwaltungsvollstreckungsrecht mangels Übermittlungsbefugnis der ersuchten Behörde nicht ins Leere laufen.

Zu diesem Zweck erfolgten durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung folgende Änderungen:

Durch die Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes des Bundes wurden den Vollstreckungsbehörden des Bundes weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die dem Gerichtsvollzieher nach den §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung zustehen. Im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390), wurden zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder zu den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen korrespondierende Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörde begründet. Durch die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wurden die bisherigen Übermittlungsbefugnisse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder für den Bereich der Länder noch erweitert. Die Übermittlungsbefugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern auf die Vollstreckungsbehörden der Länder wurden durch die Änderung der Abgabenordnung erweitert.

Die bestehenden Sachermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden sowie die korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse blieben dabei unberührt.

Mit der Einfügung der §§ 41a und 41b wird das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz nunmehr um Regelungen ergänzt, die die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden erweitern. Hierdurch werden die Benachteiligungen beseitigt, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und

zur Änderung der Justizbetriebsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), bestehen. Die mit diesem Gesetz neu geregelten Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen durch die Gerichtsvollzieher standen bislang den betreffenden Vollstreckungsbehörden nach § 21 ThürVwZVG bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nicht zu. Der Bund hat entsprechende Benachteiligungen bereits mit der Einfügung der §§ 5a und 5b VwVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung für seinen Bereich beseitigt und außerdem in dem oben genannten Umfang im Bereich des Aufenthaltsgesetzes, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der Abgabenordnung auch den Ländern erweiterte Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt. Soweit der Bund durch die §§ 5a und 5b VwVG den Vollstreckungsbehörden des Bundes weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt hat, die den Gerichtsvollziehern nach den §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung zustehen, wird dies nunmehr durch die Einfügung der §§ 41a und 41b auch für die betreffenden Vollstreckungsbehörden nach § 21 ThürVwZVG in Thüringen nachvollzogen. Damit soll auch in diesem Bereich ein Gleichlauf der öffentlichen-rechtlichen und zivilprozessualen Vollstreckung gewährleistet werden. Hierfür werden die §§ 41a und 41b ThürVwZVG den §§ 5a und 5b VwVG nachgebildet.

Der mit den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise das Recht auf Schutz personenbezogener Daten der Vollstreckungsschuldner wird, wie beim Bund, durch das öffentliche Interesse an einer wirksamen Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen und an einer – auch angesichts knapper Ressourcen der Verwaltung – effizienten Verwaltungsvollstreckung gerechtfertigt. Datenschutzrechtliche Absicherungen gewährleisten, dass die Interessen der öffentlichen Verwaltung und des Vollstreckungsschuldners ausgewogen berücksichtigt werden. Durch die Orientierung an den Bestimmungen der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung werden die §§ 41a und 41b zudem in ein bereits bestehendes System eingefügt, das den grundrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Zu § 41a ThürVwZVG

Zu Absatz 1

Nach § 5a Abs. 1 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde und nach § 755 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung darf der Gerichtsvollzieher den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners durch Datenerhebung beim Ausländerzentralregister, bei der aktenführenden Ausländerbehörde, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt ermitteln. Mit § 41a Abs. 1 werden im Wesentlichen in Anlehnung an § 5a Abs. 1 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung entsprechende Befugnisse zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners für die Vollstreckungsbehörde begründet.

Nach Absatz 1 hat die Vollstreckungsbehörde – ebenso wie der Gerichtsvollzieher nach § 755 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung – vorrangig Daten bei den Meldebehörden zu erheben. Die Subsidiarität der in § 41a geregelten Auskunftsansprüche gegenüber der Abfrage bei den Meldebehörden dient dazu, die verpflichteten Behörden nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen und Fehler bei der Übertragung der geschützten personenbezogenen Daten zu vermeiden. Die Befugnis zur Datenerhebung bei den Meldebehörden ergibt sich für die Vollstreckungsbehörde aus ihrer Befugnis nach dem ebenfalls neu eingefügten § 40a ThürVwZVG zur Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners und der korrespondierenden Übermittlungsbefugnis der Meldebehörde nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606). Die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Vollstreckungsschuldners umfasst danach ebenso wie die Befugnis des Gerichtsvollziehers nach § 755

Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung die Erhebung der gegenwärtigen Anschriften des Vollstreckungsschuldners sowie von Angaben zu dessen Haupt- und Nebenwohnung. Führt die Anfrage bei der Meldebehörde nicht zum Erfolg, kann die Vollstreckungsbehörde bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden Daten zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Vollstreckungsschuldners erheben.

Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden ist ebenso wie bei der Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher die Vollstreckung insbesondere in das bewegliche Vermögen nur möglich, wenn die Anschrift beziehungsweise der regelmäßige Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners bekannt ist. Die Anschrift ist auch erforderlich, um die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners vor Ort aufklären zu können, um Informationsschreiben und andere Schriftstücke übersenden zu können sowie um in Einzelfällen jegliche Verwechslung für nachfolgende Maßnahmen und Auskunftersuchen auszuschließen. Um die Anschrift des Vollstreckungsschuldners herauszufinden, stützen sich die Sachaufklärungsbefugnisse vorrangig auf die Melderegister sowie bei Ausländern auf das Ausländerzentralregister. Regelmäßig muss der Vollstreckungsschuldner davon ausgehen, dass seine Anschrift auf diese Weise ermittelt werden kann.

Sofern sich die Anschrift auf diese Weise nicht ermitteln lässt, müssen zum Zwecke der Durchführung der Vollstreckung und im Interesse der Gleichbehandlung der Vollstreckungsschuldner alle weiteren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Anschrift zu ermitteln. Durch die Regelung wird verhindert, dass Vollstreckungsschuldner sich durch das Unterlassen von Meldungen an das Melderegister oder das Ausländerzentralregister der Vollstreckung entziehen können und damit faktisch bessergestellt würden.

Nummer 1 entspricht § 5a Abs. 1 Nr. 1 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Mit der Regelung ist die Befugnis der Vollstreckungsbehörde begründet, beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners aus der Bundesrepublik Deutschland und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners zu erheben.

Die zu Nummer 1 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse ergeben sich für das Ausländerzentralregister aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106). Zu den Ermittlungsbefugnissen bei der Ausländerbehörde nach Nummer 1 begründet § 90 Abs. 7 AufenthG die korrespondierende Übermittlungsbefugnis.

Nummer 2 entspricht § 5a Abs. 1 Nr. 2 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, die bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners zu erheben. Die zu Nummer 2 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Vollstreckungsbehörden ergeben sich aus § 74a Abs. 1 SGB X.

Nummer 3 korrespondiert mit § 5a Abs. 1 Nr. 3 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung. In ihr wird zur Klarstellung auf die bereits gegenwärtig bestehende Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Abfrage der Halterdaten des Vollstreckungsschuldners nach § 35 Abs. 4c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), beim Kraftfahrt-Bundesamt verwiesen. Die zu Nummer 3 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes ergeben sich ebenfalls aus § 35 Abs. 4c Nr. 2 StVG.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 dient der Ermittlung der Anschrift, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes juristischer Personen, von Personenvereinigungen, Kaufleuten sowie von sonstigen Gewerbetreibenden. Absatz 2 entspricht dem durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung eingeführten § 755 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung. Die Einsichtnahme in

1. das Registerportal der Länder nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) unter der Internetadresse www.handelsregister.de und
2. das Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de,

welche jeweils einen Online-Zugang zu den Informationen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Genossenschaftsregister ermöglichen, – ist zwar ohnehin jedem zu Informationszwecken gestattet. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), § 707b BGB und § 9 Abs. 6 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs. Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BGB ist zudem jedem die Einsicht in das Vereinsregister gestattet. Durch § 41a Abs. 2 soll für die Vollstreckungsbehörde – wie für den Gerichtsvollzieher nach dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung – eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass diese in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister zur Ermittlung der Hauptniederlassung oder des Sitzes und – soweit im jeweiligen Register erfasst – der Anschrift des Vollstreckungsschuldners Einsicht nehmen kann.

Berücksichtigt wird dabei auch die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz. Dies gibt die Grundlage dafür, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners auch durch Einsichtnahme in das Gesellschaftsregister zu erheben. Der Bund änderte den § 5a Abs. 2 Nr. 1 VwVG durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in gleicher Weise. Ebenfalls kann Einblick genommen werden in Anschriften, die im Rahmen der Anzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12), erfasst werden und nach § 14 Abs. 5 Satz 2 der Gewerbeordnung allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Absatz 3

Der durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung eingeführte § 755 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dient der Klärung der folgenden Frage, die zuvor in der Zwangsvollstreckung streitig war: Ob und unter welchen Voraussetzungen durch den Gerichtsvollzieher Ermittlungsergebnisse zum Aufenthaltsort, die auf Grund des Vollstreckungsauftrages eines Gläubigers eingeholt wurden,

auch für einen Auftrag eines weiteren Gläubigers genutzt werden dürfen, wenn dem Gerichtsvollzieher diese Daten zum Zeitpunkt des Auftrags des zweiten Gläubigers noch zulässigerweise vorliegen und dem zweiten Gläubiger der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist. Mit § 41a Abs. 3 werden in Übereinstimmung mit der Regelung des § 5a Abs. 3 VwVG und in Anlehnung an § 755 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Befugnisse zur Übermittlung an eine weitere Vollstreckungsbehörde begründet, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen. An die Stelle der Vollstreckungsgläubiger des § 755 Abs. 3 der Zivilprozessordnung treten bei der Verwaltungsvollstreckung nach § 252 AO, der über § 38 Abs. 1 ThürVwZVG Anwendung findet, die Vollstreckungsbehörden.

Allerdings soll die Übermittlung der Daten nur erfolgen, wenn die Ermittlungsergebnisse nicht älter als drei Monate sind, da nur in diesem Zeitraum ihr Inhalt noch als hinreichend aktuell anzusehen ist. Hierbei ist auf den Zeitraum zwischen dem Eingang der Ermittlungsergebnisse bei der Vollstreckungsbehörde in dem der Erhebung zugrundeliegenden Verwaltungsvollstreckungsverfahren und dem Eingang des Auskunftersuchens aus dem Verfahren der weiteren Vollstreckungsbehörde abzustellen. In § 41a Abs. 3 ist nicht bestimmt, dass die Vollstreckungsbehörde den Inhalt jeder einzelnen Erhebung drei Monate speichern muss; auch werden die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde, bei Vorliegen von Auskunftsdaten aus einem vorherigen Vollstreckungsverfahren neue Erhebungen nach § 41a Abs. 1 und 2 vorzunehmen, nicht eingeschränkt. Vielmehr wird allein die Übermittlung vorhandener, der Vollstreckungsbehörde bekannter und verfügbarer Ermittlungsergebnisse an andere Vollstreckungsbehörden klarstellend geregelt und im Interesse des Datenschutzes und der Effektivität der Vollstreckung beschränkt. Im Übrigen verbleibt es deshalb bei den allgemeinen Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten durch die Vollstreckungsbehörde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält für Datenerhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Anlehnung an § 5a Abs. 4 VwVG und an die vergleichbaren Regelungen in § 755 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung Beschränkungen zugunsten von Unionsbürgern. § 10 Abs. 1a AZRG enthält korrespondierende Beschränkungen für die Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister. Satz 3 entspricht § 5 Abs. 4 Satz 3 VwVG und dem vergleichbaren § 755 Abs. 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung.

Zu § 41b ThürVwZVG

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Zivilprozessordnung darf der Gerichtsvollzieher bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt Auskünfte einholen, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Das gleiche gilt nach § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 VwVG für die Vollstreckungsbehörden des Bundes. Mit der Neufassung des § 802I Abs. 1 der Zivilprozessordnung sollten die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieher Drittauskünfte einholen können, erleichtert werden. Dadurch sollte die Gewinnung von Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verbessert und beschleunigt werden. Entsprechendes gilt in Bezug auf § 5b Abs. 1 VwVG für die Vollstreckungsbehörden des Bundes.

Mit § 41b Abs. 1 werden in Übereinstimmung mit § 5b Abs. 1 Satz 1 VwVG und im Wesentlichen in Anlehnung an § 802I Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung entsprechende Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde begründet. Darüber hinaus werden in Satz 1 die Stellen genannt, bei denen die Vollstreckungsbehörde Auskünfte einholen kann. Das sind nach Nummer 1 die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie nach Nummer 2 das Kraftfahrt-Bundesamt. Damit ist nach § 41b Abs. 1 die Auskunft ebenso wie in § 5b Abs. 1 VwVG und in § 802I Abs. 1 der Zivilprozessordnung begrenzt auf solche Bereiche, die typischerweise für die Vollstreckung von Bedeutung sind, nämlich mit Nummer 1 der Bezug von Arbeitseinkommen oder von Einkommen von Personen, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören und mit Nummer 2 das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs.

Die Befugnisse nach § 41b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechen denen, die in § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVG und in § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung geregelt sind. Nach der jeweiligen Nummer 1 darf der Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbehörde bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entweder – wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine natürliche Person handelt – den Namen und die Vornamen oder – wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Personengesellschaft oder eine juristische Person handelt – die Firma sowie deren jeweilige Anschrift erheben. Die hierzu korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Vollstreckungsbehörden ergeben sich aus dem § 74a Abs. 1 Satz 1 SGB X. Entsprechendes gilt für die Erhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Allerdings bedarf es hierzu auch entsprechender Übermittlungsbefugnisse der betreffenden Versorgungswerke.

§ 41b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 korrespondiert mit § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVG. Die Bestimmung wiederholt zur Klarstellung die bereits gegenwärtig bestehende Befugnis der Vollstreckungsbehörde, bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten des Vollstreckungsschuldners nach § 33 Abs. 1 StVG zu erheben. Die zu Nummer 2 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes ergeben sich aus § 39 Abs. 3 Satz 1 StVG.

Im Übrigen wird der Abruf bestehender Kontoverbindungen für Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder einheitlich durch § 93 Abs. 8 Satz 2 AO ermöglicht, sodass – wie auch bei § 5b VwVG – keine Notwendigkeit dafür besteht, eine dem § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung entsprechende Regelung in das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zu übernehmen.

Zu den Sätzen 2 und 3

Datenerhebungen und Ersuchen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 und, soweit es sich um Erhebungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handelt, nach Satz 3 vorliegen.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 5b Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie im Wesentlichen § 802I Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung. Ursprünglich war die Einholung von Drittauskünften nach § 802I der Zivilprozessordnung und nach § 5b VwVG nur dann zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurden § 802I der Zivilprozessordnung und § 5b VwVG dahingehend geändert, dass die Einholung von Drittauskünften auch zulässig ist, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht möglich ist. Diese Änderung ermöglicht weitergehende Eingriffe in das Recht

auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Denn in Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher in einem Vollstreckungsverfahren Drittauskünfte ohne vorherige Vermögensauskunft des Schuldners einholt, wird die Befugnis des Schuldners eingeschränkt, über seine Daten zu disponieren. Ein solcher Eingriff ist aber im Hinblick auf das durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Recht des Gläubigers auf eine effektive Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung und auf den Justizgewährleistungsanspruch nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes gerechtfertigt. Hierbei ist zu bedenken, dass auch die Vermögensauskunft durch den Schuldner selbst nicht freiwillig erfolgt. Denn die Nichtabgabe der Vermögensauskunft hat die für den Schuldner datenschutzrechtlich nachteilige Folge, dass Drittauskünfte eingeholt werden können. Dies schränkt seine Freiheit ein, über das „Ob“ der Abgabe einer Vermögensauskunft zu entscheiden. Darüber hinaus muss der Schuldner an Eides statt nach § 5 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit § 284 Abs. 3 Satz 1 AO beziehungsweise nach § 802c Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung versichern, dass er die Angaben in der Vermögensauskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat, wobei eine falsche Versicherung an Eides statt nach § 156 des Strafgesetzbuchs strafbewehrt ist. Der Schuldner ist damit also auch im Hinblick auf den Inhalt der Vermögensauskunft nicht frei. Schließlich wird die Einholung von Drittauskünften nach wie vor an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft.

Diese Umstände sind auch bei der Anwendung des § 41b Abs. 1 zu beachten. Im Ergebnis bedeutet die Anwendung des Satzes 2, dass – ebenso wie bei § 5b Abs. 1 VwVG und § 802f Abs. 1 der Zivilprozessordnung – die sich aus den Satz 1 ergebenden Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde nur subsidiär zur Selbstauskunft des Vollstreckungsschuldners begründet werden. Dies wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da im Rahmen der Abwägung von informationellem Selbstbestimmungsrecht des Vollstreckungsschuldners einerseits und dem Interesse der Vollstreckungsbehörde an einer zügigen und erfolgreichen Vollstreckung andererseits ein Ausgleich durch die abgestufte Vorgehensweise gesichert wird.

Satz 2 stellt daher weitere Voraussetzungen auf, die zusätzlich zu der in Satz 1 bestimmten Erforderlichkeit erfüllt sein müssen, damit Drittauskünfte nach Satz 1 zulässig sind. Die Reihenfolge der Nummern orientiert sich dabei an der Chronologie des Vollstreckungsverfahrens. Für die Zulässigkeit einer Drittauskunft genügt es, wenn die Voraussetzungen eine der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu Satz 2 Nr. 1 Buchst. a

In Nummer 1 Buchst. a wird wie in § 5b VwVG geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Fällen, in denen eine Zustellung der Ladung an den Schuldner nicht erfolgen kann, weil der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist, die bisherige Nachrangigkeit der Drittauskünfte gegenüber der Vermögensauskunft des Schuldners mit erheblichen Nachteilen für den Gläubiger wegen des anfallenden Zeit- und Kostenaufwands verbunden sein kann. Dies beeinträchtigt dessen Recht auf eine effektive Zwangsvollstreckung sowie dessen Justizgewährleistungsanspruch.

Zum Schutz des Schuldners wird mit Nummer 1 Buchst. a verlangt, dass eine Auskunft über den – vermeintlichen – Aufenthaltsort des Schuldners bei einer der in § 755 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach der versuchten Zustellung erfolgt ist. Gleichzeitig soll die jeweils dreimonatige Frist gewährleisten, dass ausreichend Zeit zwischen Meldeauskunft und Zustellungsversuch verbleibt. Keine Rolle spielt

in diesem Zusammenhang, wie viel Zeit zwischen erfolgloser Zustellung beziehungsweise Meldeauskunft und der Drittauskunft liegt.

Im Zusammenhang mit der Regelung in Nummer 1 Buchst. a ist es unerheblich, wer die aktuelle Anschrift des Vollstreckungsschuldners ermittelt hat. So kann etwa die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde bereits mit Erteilung des Vollstreckungsersuchens eine aktuell ermittelte Anschrift mitteilen, die den Vorgaben des nach § 755 Abs. 1 oder 2 der Zivilprozessordnung genügt, beispielsweise die entsprechende Auskunft der Meldebehörde. Ist die Zustellung an diese Anschrift nicht möglich, können unmittelbar die Drittauskünfte eingeholt werden. Legt die ersuchende Behörde der Vollstreckungsbehörde keinen Nachweis über eine innerhalb von drei Monaten ermittelte Anschrift vor, kann die Vollstreckungsbehörde zwar zunächst eine Zustellung an die mitgeteilte Anschrift versuchen. Sollte die Zustellung aber nicht erfolgreich sein, müsste – ein entsprechendes Vollstreckungsersuchen vorausgesetzt – eine aktuelle Anschrift bei einer der in § 755 Abs. 1 oder 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen ermittelt werden. Wenn die ermittelte Anschrift mit der Anschrift, unter der zugestellt werden sollte, übereinstimmt, können die Drittauskünfte eingeholt werden.

Die an sich in § 755 der Zivilprozessordnung vorgesehene Rangfolge, nach der Absatz 1 vorrangig zu Absatz 2 anzuwenden ist, gilt für die Nummer 1 Buchst. a nicht. Für die Zwecke des § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es – wie bei § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwVG und § 802I Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung – unerheblich, welche der in § 755 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen die Auskunft erteilt.

Zu Satz 2 Nr. 1 Buchst. b

In Nummer 1 Buchst. b wird geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner nicht zustellbar ist und die Meldebehörde, die für die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, zuständig ist, nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist. Während nach Nummer 1 Buchst. a Fälle erfasst sind, in denen der zuständigen Stelle nach § 755 Abs. 1 oder 2 der Zivilprozessordnung noch nicht bekannt ist, dass der Schuldner unter der zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, werden mit Nummer 1 Buchst. b diejenigen Fälle abgedeckt, in denen die Meldebehörde zwar Kenntnis davon hat, dass der Schuldner unter der zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, ihr aber keine neue Anschrift bekannt ist. Unerheblich ist dabei, ob sich der Schuldner bei einem Umzug im Inland nicht nach § 17 Abs. 1 BMG angemeldet hat oder bei einem Auszug ins Ausland nicht ordnungsgemäß nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BMG abgemeldet hat.

Zu Satz 2 Nr. 1 Buchst. c

Nummer 1 Buchst. c betrifft die Fälle, in denen eine Meldeauskunft bereits vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags eingeholt wurde und diese ergibt, dass der Meldebehörde keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist. In solchen Fällen ist es weder erforderlich noch möglich, einen Zustellungsversuch zu unternehmen. Auch Nummer 1 Buchst. c liegt – wie Nummer 1 Buchst. b – die Annahme zugrunde, dass der Schuldner umgezogen ist, ohne sich – entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Satz 1 BMG – angemeldet beziehungsweise abgemeldet zu haben. Auch für Nummer 1 Buchst. c ist es unerheblich, wer die Auskunft der Meldebehörde eingeholt hat.

Zu Satz 2 Nr. 2

Das Verfahren zur Einholung einer Vermögensauskunft nach § 41 ThürVwZVG bleibt im Übrigen unberührt. Die Regelung der Nummer 2 deckt sich inhaltlich weitgehend mit dem geltenden Recht. Es wird allerdings gegenüber der geltenden Regelung nunmehr klargestellt, dass

Voraussetzung für die Einholung der Drittauskunft ist, dass der Schuldner in dem der Drittauskunft zugrundeliegenden Verfahren seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Ein anderes Verfahren desselben oder eines anderen Gläubigers, in dem der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung.

Zu Satz 2 Nr. 3

In Nummer 3 wird geregelt, dass Drittauskünfte auch dann eingeholt werden können, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft zwar abgegeben hat, bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers aber nicht zu erwarten ist. Diese Bestimmung entspricht § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwVG und § 802I Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Zivilprozessordnung. Dabei ist zu beachten, dass nach § 41 Abs. 3 ThürVwZVG der § 802d Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anwendbar ist. Danach ist der Schuldner innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, der Gläubiger macht Tatsachen glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Die Vermögensauskunft im Sinne der Nummer 3 kann sowohl in dem zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren als auch in einem anderen Vollstreckungsverfahren desselben oder eines anderen Gläubigers abgegeben worden sein. In jedem Fall muss jedoch der Gläubiger oder der Folgegläubiger darlegen, dass seine jeweilige vollständige Befriedigung bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände nicht zu erwarten ist.

Zu Absatz 2

Auf die Begründung zu § 41a Abs. 3 wird verwiesen. Für eine vergleichbare Regelung zu § 802I Abs. 5 der Zivilprozessordnung besteht kein Bedarf: Die in dieser Bestimmung geregelte Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Ergebnismitteilung an den Gläubiger ist speziell auf die Zwangsvollstreckung zugunsten privater Gläubiger zugeschnitten und damit auf die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nicht übertragbar. Daher ist auch in § 5b VwVG keine dem § 802I Abs. 5 der Zivilprozessordnung vergleichbare Regelung enthalten.

Zu Buchstabe r (Änderung des § 51 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG)

Entsprechend der mit Buchstabe a erfolgten Änderung ist redaktionell aus gesetzestechnischen Gründen in der Verweisung bei der Zitierung auf die §§ 58 bis 67 PAG die amtliche Abkürzung des Polizeiaufgabengesetzes zu verwenden.

Zu Buchstabe s (Änderung des § 53 Abs. 4 Satz 3 ThürVwZVG)

Auf die Begründung zu den Buchstaben k bis n wird verwiesen.

Zu Buchstabe t (Änderung des § 54 Satz 2 ThürVwZVG)

Zunächst ist auf die Begründung zu Buchstabe r zu verweisen. Die Änderung wird zum Anlass genommen, eine Angleichung der Zitierung des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung an die zumeist im Gesetzestext verwendete Form der dynamischen Verweisung auf landesrechtliche Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Zu Buchstabe u (Neufassung des § 55)

Mit der Neufassung des § 55 wird dem nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestehenden Ziffergebot Rechnung getragen. Die Benennung in den Nummern 1 bis 3 entspricht der im bisherigen § 55. Ergänzt wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten, welches durch die vorstehenden Änderungen des Zweiten Teils des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes eingeschränkt werden kann.

Zu Buchstabe v (Anfügung eines Satzes als § 56 Satz 3 ThürVwZVG)

Bislang wird in § 56 ThürVwZVG bestimmt, dass das für das Vollstreckungsverfahren zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung das Nähere zu Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) für Mahnungen nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwZVG sowie für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren regelt. Diese Bestimmung war bereits bis auf geringe redaktionelle Abweichungen im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in seiner ersten Fassung vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616) enthalten. Auf dieser Grundlage wurde auch die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 25. Januar 1995 (GVBl. S. 92) erlassen. In dieser waren im Einklang mit dem damals geltenden Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 321) unter anderem bereits besondere Regelungen zur Entstehung von Verwaltungskosten sowie zu Kostenschuldnern getroffen.

Dieses Thüringer Verwaltungskostengesetz wurde durch das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) nach grundlegender Überarbeitung neu gefasst; seine letzte Änderung erfolgte durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731). Seit dem Neuerlass im Jahr 2005 ist in § 1 Abs. 3 Satz 1 ThürVwKostG geregelt, dass die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleibt. Eine solche Rechtsvorschrift ist auch die zwischenzeitlich neu gefasste Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338). In deren §§ 2 und 3 wurden Regelungen zur Entstehung der Gebührenschuld und zum Verwaltungskostenschuldner aufgenommen, die von denen der §§ 6 und 7 ThürVwKostG abweichen. So entsteht beispielsweise eine Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürVwKostG in den Fällen, in denen kein Antrag notwendig ist, erst mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Dagegen entsteht entsprechend der besonderen Umstände und Erfordernisse des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens die Gebührenschuld nach § 2 Nr. 2 Buchst. a ThürVwZVGKostO bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen bereits dann, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat oder wenn im Fall der Ausführung der Vollstreckung durch eine beauftragte Person der Auftrag erteilt wurde.

Im für das Thüringer Verwaltungskostengesetz zuständigen Finanzministerium wurden in jüngster Vergangenheit Überlegungen angestellt, § 1 Abs. 3 Satz 1 ThürVwKostG möglicherweise dahingehend zu ändern, dass die Erhebung von Verwaltungskosten nach „anderen gesetzlichen Regelungen“ unberührt bleibt. Bei einer entsprechenden Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 ThürVwKostG würde sich daher die Frage stellen, inwieweit die Ermächtigungsnorm des § 56 ThürVwZVG selbst ausgeschärft werden muss, damit sie als gesetzliche Grundlage für die vom Thüringer Verwaltungskostengesetz abweichenden Regelungen der §§ 2 und 3 ThürVwZVGKostO ausreicht. Um etwaige zukünftige Rechtsentwicklungen nicht zu behindern, soll deshalb nunmehr ergänzend zur Verordnungsermächtigung des § 56 Satz 2 ThürVwZVG in einem neuen Satz 3 geregelt werden, dass in diese Rechtsverordnung Regelungen zur Bestimmung des Verwaltungskostenschuldners, zur Entstehung der Verwaltungskostenschuld und zur Fälligkeit der Verwaltungskosten aufgenommen werden können.

Zu Nummer 3 (Änderung des Dritten Teils)

Zu Buchstabe a (Anfügung des Absatzes 5 an § 57 ThürVwZVG)

Mit der Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, insbesondere durch die Verweisung in § 1 Abs. 1 auf die §§ 2 bis 10 VwZG, ändern sich die rechtlichen Grundlagen für die laufenden Verwaltungszustellungen und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Für Verwaltungsvollstreckungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) bereits eingeleitet, aber mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes noch nicht abgeschlossen waren oder sind, regelt § 57 ThürVwZVG in seiner bisherigen Fassung, dass die vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften anzuwendenden Bestimmungen Anwendung finden. Dies betrifft im Einzelnen die Durchführung der jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie bezogen auf solche Verfahren die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, Fristen und Erstattungsansprüche. Hieran wird durch die vorliegende Gesetzesnovelle nichts geändert.

Für Zustellungen und Vollstreckungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften, aber vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Mantelgesetzes begonnen wurden, haben die im bisherigen § 57 ThürVwZVG geregelten Sachverhalte entsprechende Bedeutung. Nach Absatz 5 sind daher die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung entsprechend anwendbar. Dies gilt sowohl für Verwaltungszustellungen als auch für Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 58 ThürVwZVG)

Die Gleichstellungsbestimmung wird zur Klarstellung dahingehend geändert, dass mit den Status- und Funktionsbezeichnungen auch solche Personen erfasst sind, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Sammlungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 2 und des § 4 Satz 1)

Die Anpassung der Verweisungen erfolgt als Folgeänderung der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der in dieser Neufassung vorgesehenen dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 12 Nr. 2 und 3 ThürSammlG)

Bei der Änderung des § 12 ThürSammlG handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Dieser Paragraf wurde seit Inkrafttreten des Thüringer Sammlungsgesetzes am 16. Juni 1995 noch nicht geändert. Mittlerweile wird in den Gesetzen des Landes üblicherweise ausdrücklich geregelt, ob bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen die Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Das war in den bisherigen Nummern 2 und 3 des § 12 ThürSammlG noch nicht der Fall und wird nunmehr nachgeholt.

Außerdem enthält die bisherige Fassung der Nummer 2 die missverständliche Formulierung, dass das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die betreffenden Sammlungen zuständig ist. Letzteres ist aber in Thüringen in der Sache nur noch im Bereich der

Kommunalaufsicht der Fall. Im Übrigen nehmen die Kommunen ihre Aufgaben immer im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis wahr. Durch die Änderung wird dies nunmehr auch im Geltungsbereich des § 12 Nr. 2 ThürSammlG klargestellt.

Zu Nummer 4 (Einfügung eines neuen § 15 ThürSammlG)

Das Thüringer Sammlungsgesetz enthält bislang noch keine Gleichstellungsbestimmung, wie sie üblicherweise in Rechtsvorschriften des Landes verwendet wird. Sie wird daher in das Thüringer Sammlungsgesetz eingefügt und dient der Klarstellung, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Nummer 5 (Änderung der Paragrafennummerierung des bisherigen § 15 ThürSammlG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 4.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Enteignungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 5 Abs. 3 ThürEG)

Die bisher geregelte Verweisung auf § 19 Abs. 1 Satz 3 BauGB ging zwischenzeitlich ins Leere. Das Gewollte, den Begriff Außenbereich näher zu bestimmen, ist nach Wegfall der Legaldefinition durch Änderung des § 19 Abs. 1 BauGB nicht mehr möglich. Daher erfolgt eine Streichung des Klammerzusatzes. Als Folgeänderung ist die weitere Verweisung auf § 35 Abs. 1 BauGB den gesetzestechnischen Vorgaben entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13 Abs. 2 ThürEG)

Bislang waren nach § 13 Abs. 2 ThürEG einmalige Entschädigungsbeträge bis zur Auszahlung mit sechs vom Hundert jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem die Nutzungsmöglichkeit dem von der Enteignung Betroffenen entzogen oder er in ihr beschränkt wird. Vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Zinsregelung des § 49a Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG mit den Regelungen des Bundes und der weit überwiegenden Anzahl der Länder durch die nach nunmehr in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Anwendbarkeit des § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG soll auch die Zinsregelung nach § 13 Abs. 2 ThürEG geändert werden. In den entsprechenden Zinsregelungen nach § 99 Abs. 3 Satz 1 BauGB und der Enteignungsgesetze der meisten anderen Länder beträgt die Zinshöhe jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Um einen weitgehenden Gleichlauf bei den enteignungsrechtlichen Zinsbestimmungen zu erreichen, wird diese Zinshöhe in § 13 Abs. 2 ThürEG übernommen.

Die Änderung der Zinshöhe gilt ab dem Inkrafttreten des Artikels 1 Abs. 2 für die Zukunft. Die nach der bisherigen Bestimmung des § 13 Abs. 2 ThürEG bis zur Rechtsänderung angefallenen Zinsen bleiben hierdurch unberührt.

Zu den Nummern 3 bis 6 (Änderungen der §§ 21, 24, 38 Abs. 2 sowie des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Die Anpassung der Verweisungen erfolgt als Folgeänderung der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der in dieser Neufassung vorgesehenen dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu Nummer 7 (Einfügung eines neuen § 50 ThürEG)

Das Thüringer Enteignungsgesetz enthält bislang noch keine Gleichstellungsbestimmung, wie sie üblicherweise in Rechtsvorschriften des Landes verwendet wird. Die Einfügung einer solchen Bestimmung dient der Klarstellung, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Nummer 8 (Änderung der Paragrafennummerierungen der bisherigen §§ 50 und 51 ThürEG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 7.

Zu Nummer 9 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Als Folgeänderung zu den Änderungen nach den Nummern 7 und 8 bedarf es einer redaktionellen Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen)

Als Folgeänderung der Artikel 1 und 2 sind die Verweisungen auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz anzupassen und um die Verweisungen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Verwaltungszustellungsgesetz zu ergänzen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ordnungsbehördengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Verweisung erfolgt nunmehr allgemein auf das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ohne Angabe einer bestimmten Fassung der Bekanntmachung. Diese Verweisung ist ausreichend. Sie verkürzt den Gesetzestext und macht ihn dadurch verständlicher. Außerdem muss die Verweisung nicht geändert werden, wenn das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz neu bekannt gemacht wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung des Ordnungsbehördengesetzes wird zum Anlass genommen, die Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) zu aktualisieren.

Zu Nummer 3

Mit der geänderten Formulierung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1. Zudem erfolgt mit Nummer 3 Buchst. a eine rein redaktionelle Anpassung der Fundstelle bei der Verweisung auf das Thüringer ES-Errichtungsgesetz.

Zu Artikel 9 (Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 10 (Änderung der Thüringer Bauordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 11 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 12 (Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1. Dabei wird durch die Nummer 2 unter anderem klargestellt, dass bei Planfeststellungen, die aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden, die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendige Entscheidungen gelten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 14 (Änderung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 10 Abs. 5 Satz 4 des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes aus den nachfolgend genannten Gründen wird zum Anlass genommen, eine rein redaktionelle Anpassung der Verweisung auf das Thüringer ES-Errichtungsgesetz umzusetzen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1. In § 10 Abs. 5 Satz 4 wurde bislang auf §§ 71a und 71e ThürVwVfG verwiesen. Hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen, da die §§ 71a bis 71e ThürVwVfG in Bezug genommen werden müssen. Das wird nunmehr korrigiert.

Zu Artikel 15 (Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 16 (Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes)

Zu den Nummern 1 und 3

Als Folgeänderung zu der in Artikel 1 erfolgten Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der in dieser Neufassung vorgesehenen dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes werden die Verweisungen angepasst.

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs wurde unter anderem der Aufbau des § 3a VwVfG geändert, indem der bisherige Absatz 2 Satz 4 als neuer Absatz 3 gefasst und teilweise inhaltlich geändert wurde. Dies betrifft auch den vergleichbaren § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 2a des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 28. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert wurde. Diese Änderungen sind in den geänderten Verweisungen berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Als Folgeänderung zu Artikel 1 wird die Verweisung auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die dynamische Verweisung auf die §§ 2 bis 10 VwZG erfolgt als Folgeänderung zu Artikel 2 die Anpassung der bisherigen Verweisung. Bei der Änderung ist berücksichtigt, dass die Regelungsinhalte des bisherigen § 5a Abs. 2 ThürVwZVG dem § 5 Abs. 5 bis 7 VwZG entsprechen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Thüringer ES-Erichtungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 18 (Änderung des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 19 (Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 20 (Änderung des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 21 (Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid)

Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung der Verweisungen als Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1. Es wird auf den dem Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Abs. 2 ThürVwZVG entsprechenden § 7 Abs. 2 VwZG verwiesen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 23 (Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte)

Die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Artikel 24 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 25 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 26 (Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Folgeänderung zu Artikel 1. Im Zuge dieser Folgeänderung erfolgt zudem eine rein redaktionelle Anpassung der Fundstelle bei der Verweisung auf das Thüringer ES-Errichtungsgesetz.

Zu Artikel 27 (Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 28 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung der Verweisung als Folgeänderung der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der in dieser Neufassung vorgesehenen dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu Nummer 2

Die mit Nummer 2 geregelte Aufhebung ist eine Folgeänderung zu den durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (ThürAGBGB) am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Ausführungsbestimmung in § 27 ThürAGBGB zur Anlegung von Mündelgeld ist durch die Aufhebung des bisherigen § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegenstandslos geworden. Die neu geltenden Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds sehen zur Anlagepflicht nach § 1798 Abs. 2 in Verbindung mit § 1841 Abs. 2 und § 1842 BGB als Regelanlage die Anlage auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut vor, das einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört. Der bisher enthaltene Hinweis, dass die Anlage bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erfolgen kann, sowie die Ermächtigungsnorm für den Landesgesetzgeber für Bestimmungen zur Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nach § 1807 Abs. 2 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entfallen ersatzlos.

Zu Nummer 3

Mit der geänderten Formulierung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Artikel 29 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 30 (Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 31 (Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

Die geänderte Formulierung des § 133 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) ist zum einen eine Folgeänderung zu Artikel 1 und dient zum anderen der Klarstellung. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürVwVfG gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Hochschulen nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Durch § 133 ThürHG wird die Subsidiarität des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes dahingehend ausgeweitet, dass im Bereich des Prüfungsrechts auch inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen in der Rechtsform von Satzungen der Hochschulen den jeweiligen Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen.

Zu Artikel 32 (Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Verweisung auf § 130 BauGB ist hinsichtlich der zuletzt erfolgten Neubekanntmachung zu aktualisieren.

Zu Nummer 2

Entsprechend den gesetzestechnischen Empfehlungen wird die personenbezogene durch eine geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnung mit dem Zusatz, der den maßgeblichen Aufgabenbereich bezeichnet, ersetzt.

Zu Artikel 33 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 34 (Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 35 (Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 36 (Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1

Da gesetzestechnisch die amtliche Kurzfassung als Zitiername zu verwenden ist und in Thüringen eine amtliche Abkürzung nach einmaliger Benennung nachfolgend verwendet werden kann, wird die in Folge der Artikel 1 und 2 notwendige Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes genutzt, um entsprechende redaktionelle Anpassungen bezüglich des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Artikel 37 (Änderung des Thüringer Lebensmittelchemikergesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 38 (Änderung des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 39 (Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 40 (Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 41 (Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 42 (Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 43 (Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Mit den Änderungsbefehlen erfolgt eine Anpassung der Verweisungen als Folgeänderung der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der in dieser Neufassung vorgesehenen dynamischen Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 erfolgt eine Anpassung der Verweisung, die als Folgeänderung der durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geänderten Paragrafennummerierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs notwendig wird.

Zu Nummer 4

Mit der geänderten Formulierung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Artikel 44 (Änderung des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 45 (Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 46 (Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

Mit der geänderten Formulierung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass von den im Gesetzestext verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht erfasst sind.

Zu Artikel 47 (Änderung des Thüringer Straßengesetzes)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 Buchst. a und c sowie Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 1. In § 24 Abs. 5 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) wurde bislang jeweils auf § 73 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG verwiesen. Durch Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs wurde durch Einfügung eines neuen Satzes der bisherige Satz 2 des § 73 Abs. 3 VwVfG zu dessen Satz 3. Dies wird in den Nummern 2 und 4 jeweils berücksichtigt.

Zu Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa

Folgeänderung zu Artikel 1. Außerdem wird klargestellt, dass auch der durch Artikel 1 neu gefasste § 5 ThürVwVfG zur Anwendung kommen kann.

Zu Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb

Die in § 38 Abs. 2 Satz 4 ThürStrG enthaltenen Verweisungen bedürfen aufgrund der Änderung der Thüringer UVP-Gesetzes und der Neubekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 48 (Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes)

Die Verweisung erfolgt nunmehr allgemein auf das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ohne Angabe einer bestimmten Fassung der Bekanntmachung. Diese Verweisung ist ausreichend. Sie verkürzt den Gesetzestext und macht ihn dadurch verständlicher. Außerdem muss die Verweisung nicht geändert werden, wenn das Thüringer Tiergesundheitsgesetz neu bekannt gemacht wird.

Zu Artikel 49 (Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 50 (Änderung des Thüringer Umweltinformationsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 51 (Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes)

Die Verweisung erfolgt nunmehr allgemein auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Angabe einer bestimmten Fassung der Bekanntmachung. Diese Verweisung ist ausreichend.

Zu Artikel 52 (Änderung des Thüringer Wassergesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 53 (Änderung des Thüringer Wohnraumfördergesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 54 (Änderung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 55 (Änderung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 56 (Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 57 (Änderung der Thüringer ASP-Mehrbelastungsausgleichsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 58 (Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Artikel 59 (Änderung der Thüringer Bauvorlagenverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Artikel 60 (Änderung der Thüringer EU-Amtshilfzuständigkeitsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1. Zudem erfolgt eine rein redaktionelle Ergänzung in der Fundstelle einer der zitierten Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 61 (Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 62 (Änderung der Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 63 (Änderung der Thüringer Indirekteinleiterverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 64 (Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Die Verweisung, mit der ein Angehöriger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes näher bestimmt wird, ist als Folgeänderung der Neufassung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen. Ausreichend ist eine konkrete Verweisung auf § 20 Abs. 5 VwVfG.

Zu Artikel 65 (Änderung der Thüringer Kommunalanstaaltsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 66 (Änderung der Thüringer Landeswahlordnung)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1.

Zu Artikel 67 (Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 68 (Änderung der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 69 (Änderung der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 70 (Änderung der Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 71 (Änderung der Thüringer Schulordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 72 (Änderung der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 73 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 74 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 75 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 76 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung bei den einheitlichen Stellen)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 77 (Änderung der Thüringer Verordnung über die Prüfindenieure und Prüf-sachverständigen)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Artikel 78 (Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 79 (Änderung der Thüringer Verordnung zum Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 80 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 81 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 82 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 83 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Bearbeitungsfristen, Genehmigungsfiktionen und zur Anordnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts)

Folgeänderung zu Artikel 1. Des Weiteren erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung der Binnenverweisungen.

Zu Artikel 84 (Änderung der Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 85 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 86 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Führung eines elektronischen Stiftungsverzeichnisses)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 87 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 88 (Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 89 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 90 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 91 (Änderung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz)

Zu Nummer 1

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 3a Abs. 2 ThürVwVfG ist Regelungsinhalt des § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG. Dieser findet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG nunmehr unmittelbar Anwendung. Aus diesem Grund ist die Verweisung in Spalte 2 der Nummer 1.1.1.1 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Anpassung der Verweisung ist aufgrund der Anwendbarkeit des § 5 VwZG durch § 1 Abs. 1 ThürVwZVG unter Berücksichtigung der in § 3 ThürVwZVG enthaltenen Regelung notwendig.

Zu Artikel 92 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner bisherigen Fassung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Mantelgesetz vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Regelungen am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Von den Folgeänderungen der Artikel 5 bis 91 werden die Rechtsvorschriften der Kommunen nicht erfasst, vor allem deren Satzungen. Das Gleiche gilt für Formulare, digitale Anwendungen, Hinweise und dergleichen aller öffentlichen Stellen, die auf die genannten Gesetze oder ihre einzelnen Bestimmungen verweisen. Diese müssen wie die Satzungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Um rechtssichere Verfahren zu gewährleisten, wird hierfür mit dem in Absatz 1 geregelten Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Übergangsfrist eingeräumt, die bis zum 1. Januar 2025 dauert.

Diese Übergangsfrist kann zumindest in Bezug auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz aus zwingenden Gründen nicht verlängert werden, weil die §§ 1 bis 5 PlanSiG mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten. Auch im Übrigen soll ein zu großes Zuwarten des Inkrafttretens des Artikels 2 aus praktischen Gründen vermieden werden, weil die betreffenden Rechtsänderungen, wie jeweils ausgeführt, notwendig sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Bestimmungen geregelt, die bereits am Tag nach der Verkündung dieses Mantelgesetzes in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird das Außerkrafttreten des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), angeordnet.

Erfurt, 10.10.2023

**Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR**

hier: **Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024
(Thüringer Verwaltungsrechtsänderungsgesetz 2024 – ThürVwRÄndG 2024 –)**

Vorlage des TMIK, Eingang am 21.09.2023 (Vg.-Nr. 29/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Digitalisierung der Verwaltung sind neue Instrumente im Verwaltungsrecht geregelt worden. Dazu gehören der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf. Zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung erfolgte dies parallel in den drei Verfahrensordnungen des Bundes (AO, VwVfG und SGB X). Im Anschluss daran wurden die genannten Maßnahmen auch in die Verwaltungsverfahrensgesetze der anderen Bundesländer übernommen, was nunmehr auch in Thüringen erfolgen soll. Die Verweise sollen in dynamischer Form erfolgen. Überdies liegt ein umfangreicher Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des VwVfG vor, der die maßgeblichen Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), welche sich bewährt haben, in das VwVfG aufnehmen soll. Dabei handelt es sich u.a. um die Einführung des elektronischen Behördensiegels, das wie die qualifizierte elektronische Signatur schriftformersetzend wirken soll.

Im Bereich der Verwaltungszustellung und der Verwaltungsvollstreckung wurden die Regelungen des Bundes und einiger Bundesländer zur elektronischen Form und zum automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und für Vollstreckungsersuchen sowie für die elektronische Bearbeitung von einzelnen Verfahrensschritten den Bedürfnissen einer voranschreitenden Digitalisierung angepasst. Schließlich musste das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vor allem redaktionell wegen der erfolgten beziehungsweise der anstehenden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Deutschen Richtergesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentordnung und des Steuerberatergesetzes überarbeitet werden.

II. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens weitgehend nachvollziehbar dargestellt. Aus Sicht des Thüringer Normenkontrollrates stellt der Gesetzentwurf einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsverfahren dar. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in relevanter Höhe ist nicht zu erwarten. Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden. Hierbei geht der Thüringer Normenkontrollrat jedoch grundsätzlich davon aus, dass die elektronische Verwaltung der Verfahrensbeschleunigung dient und langfristig zur Kostenreduzierung beiträgt.

Der Thüringer Normenkontrollrat regt im Rahmen seines Auftrags jedoch perspektivisch die Prüfung eines Vollverweises auf das Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes an. Damit könnten die im Regelungsentwurf nachvollziehbar dargestellten Vorteile einer dynamischen Verweisung auf das Bundesrecht wie eine einheitliche Rechtsanwendung, Rechtssicherheit, Rechtsvereinfachung und die Verfahrensbeschleunigung in noch größerem Umfang genutzt und ein Deregulierungseffekt im Landesrecht geschaffen werden.

Überdies rät der Normenkontrollrat von der gesetzlichen Einführung zusätzlicher Dokumentations- und Nachweispflichten im Rahmen von Verwaltungsverfahren ab. Sie führt in

der Regel zu einem höheren Verwaltungsaufwand sowohl für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung selbst. Die Entbürokratisierung und Digitalisierung der Verwaltung zielt gerade darauf ab, diese Probleme anzugehen und die Anforderungen an die Dokumentation und Nachweispflichten zu reduzieren, damit eine schnellere Bearbeitung von Anträgen und eine effiziente Kommunikation erfolgen kann und Hürden abgebaut werden.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Ralf Rusch
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

- VV ThürNKR Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates vom 04.07.2022

